

Bericht

des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des

Jahresabschlusses

der Stadt Eberswalde
zum 31.12.2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2023	1
3.	Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2024	2
3.1	Visakontrolle	2
3.2	Prüfung von Vergaben	5
3.3	Sonderprüfungen	8
3.4	Prüfung von Fördermittelabrechnungen	13
3.5	Kassenprüfungen	14
3.6	Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft	14
4.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	24
5.	Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf	25
5.1	Gesetzliche Grundlagen	25
5.2	Pflicht zu Aufstellung eines Gesamtabchlusses	26
5.3	Prüfung der Ergebnisrechnung	26
5.4	Prüfung der Finanzrechnung	27
6.	Prüfung der Bilanz	30
6.1	Inventur	30
6.2	Aktiva	30
6.2.1	Anlagevermögen	30
6.2.2	Umlaufvermögen	32
6.2.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	32
6.3	Passiva	33
6.3.1	Eigenkapital	33
6.3.1.1	Basis-Reinvermögen	33
6.3.1.2	Rücklagen aus Überschüssen	33
6.3.1.3	Sonderrücklagen	34
6.3.2	Fehlbetragsvortrag	35
6.3.3	Sonderposten	35
6.3.3.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	35
6.3.3.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	36
6.3.3.3	Sonstige Sonderposten	37
6.3.3.4	Anzahlungen auf Sonderposten	37

6.3.4	Rückstellungen	37
6.3.4.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	37
6.3.4.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	41
6.3.4.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	42
6.3.4.4	Sonstige Rückstellungen	43
6.3.5	Verbindlichkeiten	47
6.3.5.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	47
6.3.5.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	47
6.3.5.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	49
6.3.5.4	Sonstige Verbindlichkeiten	49
6.3.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	50
7.	Prüfung des Lageberichts	51
8.	Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss	52
8.1	Prüfung des Anhangs	52
8.2	Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht	53
8.3	Beteiligungsbericht	53
9.	Prüfung der Haushaltsdurchführung	55
9.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	55
9.2	Ermächtigungsübertragungen	56
9.3.	Spenden	58
9.4	Forderungsmanagement	59
9.5	Bürgerhaushalt	63
10.	Schlussbemerkungen	66

1. Prüfungsauftrag

Nach § 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, den

Jahresabschluss 2024

zu prüfen.

Gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf hat die Prüfung insbesondere daraufhin zu erfolgen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die Bilanz und die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen ein zutreffendes Bild über die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen vermitteln und
- c) die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zum Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss der Gemeinde einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu enthalten.

2. Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2023

Auf Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Bürgerdienste am 05.11.2024, des Rechnungsprüfungsausschusses am 13.11.2024 und des Hauptausschusses am 14.11.2024 beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2024 (Beschluss-Nr. 4/41/24 und Beschluss-Nr. 4/42/24) gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Eberswalde und erteilte dem Bürgermeister Entlastung.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters wurden gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde - Ausgabe 10/2024 vom 31.12.2024 bekannt gegeben und dem Landrat des Landkreises Barnim als Aufsichtsbehörde am 20.01.2025 mitgeteilt.

3. Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2024

Die Prüfungen erfolgten auf der Grundlage der geltenden Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde.

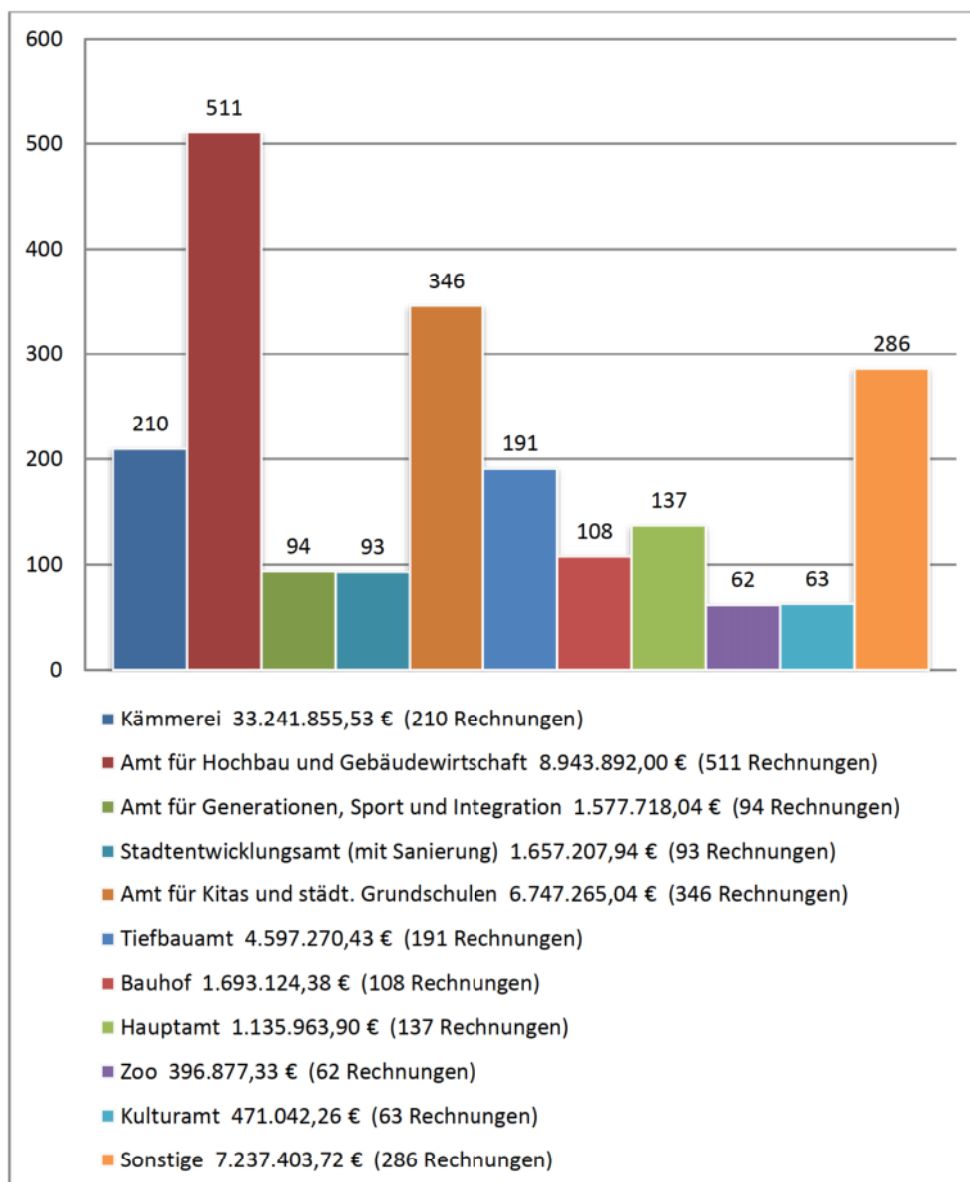
3.1 Visakontrolle

Entsprechend § 5 Pkt. 2 der Rechnungsprüfungsordnung sind Rechnungen, bei denen der Betrag der Auszahlungsanordnung 2.500,00 EUR überschreitet, vor Fälligkeit mit den Unterlagen und Auszahlungsanordnungen von den zuständigen Organisationseinheiten zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zur Visakontrolle vorzulegen. Auch im elektronischen Rechnungsworkflow ist die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung hinterlegt, so dass die Visakontrolle auch digital unverändert stattfinden kann. Nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt die Weiterleitung der Rechnungen zur endgültigen Freigabe im Fachamt und von dort zur Überweisung durch die Stadtkasse. Im Haushaltsjahr 2024 wurden bei der Visakontrolle 2101 Rechnungen mit einem Wertumfang von 67.699.620,57 EUR geprüft.

Bei der Visakontrolle wird vom Rechnungsprüfungsamt vor Auszahlung vorbeugend die Gewährleistung der förmlichen Vollständigkeit sowie der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kassenanordnungen festgestellt. Weiterhin erfolgt bei der Visakontrolle die Prüfung, ob bei den Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wird. Soweit sich die sachliche Richtigkeit nicht ohne weiteres erkennen ließ oder aus den beigelegten Akten nicht zu entnehmen war, wurden die für die Prüfung notwendigen Unterlagen angefordert.

Darüber hinaus ermöglicht die Visakontrolle dem Rechnungsprüfungsamt einen Überblick über die finanziellen Aktivitäten aller Fachämter der Stadtverwaltung und das Erkennen von Risiken, die eine vertiefte Prüfung in bestimmten Fachämtern oder thematische Sonderprüfungen notwendig machen. Der Aufwand für die Visakontrolle wird dabei differenziert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Bei Bedarf werden thematische Schwerpunkte gesetzt. In manchen Fällen lässt erst die Visakontrolle prüfungsrelevante Rückschlüsse zu, die u.a. auch bei anderen regulären Prüfungen hilfreich sind, wie z.B. bei der Prüfung von Fördermittelabrechnungen oder Erschließungsbeiträgen. Insoweit ist von einem bedeutsamen präventiven Charakter der Visakontrolle auszugehen.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Rechnungen auf die einzelnen Ämter wird nachfolgend dargestellt.



Von den 2101 zur Prüfung vorgelegten Rechnungen wiesen 98 Rechnungen bzw. dazugehörige Auszahlungsanordnungen Fehler unterschiedlicher Art auf. Dies entspricht einer Fehlerquote von 4,66 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Rechnungen. Die Fehlerquote hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (4,26 %) leicht erhöht.

In 27 Fällen wurden Auszahlungen durch nicht dazu befugte Mitarbeitende angeordnet. Begründet wurde dies häufig damit, dass die entsprechende Rechnung im Postkorb des elektronischen Rechnungsworkflows des Mitarbeitenden lag und dann auch angeordnet wurde. Eine Prüfung der Höhe des betreffenden Rechnungsbetrages ist in diesen Fällen offensichtlich nicht erfolgt.

In 20 Fällen wurde festgestellt, dass zur Auszahlung vorgesehene Beträge fehlerhaft waren, weil Rechenfehler in den Rechnungen nicht bemerkt wurden, mögliche Abzüge für die Nutzung von Baustrom oder Bauwasser nicht oder in falscher Höhe vorgenommen wurden oder bereits geleistete Abschläge nicht in richtiger Höhe berücksichtigt wurden. Hier kam es zur Reduzierung der vom Fachamt vorgesehenen Auszahlungsbeträge um bis zu 30.288,62 EUR im Einzelfall.

In zwölf Fällen wurde vom Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass die Frist für einen möglichen Skontoabzug schon überschritten war. Hier wurden die Fachämter auf die Notwendigkeit der Organisation von Vertretungsregelungen hingewiesen, um Fristen bei der Bearbeitung von Rechnungen einhalten zu können. Ebenso muss der Postkorb von allen am elektronischen Rechnungsworkflow beteiligten Mitarbeitenden regelmäßig auf Eingänge kontrolliert werden, um eine Verzögerung der Bearbeitung der Rechnungen zu verhindern. In weiteren acht Fällen wurde auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes noch ein Skontoabzug vorgenommen.

Bei neun Rechnungen wurde festgestellt, dass der Rechnungsbetrag nicht der entsprechenden Vergabe, dem Angebot oder dem Vertrag entsprach.

Vereinbarte Abzüge von der Rechnung für Gewährleistung oder Sicherheit für Vertragserfüllung wurden in vier Fällen erst auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes vorgenommen.

Bei acht Auszahlungsanordnungen wurden falsche Zahlungsempfänger, fehlerhafte Angaben zu den Zahlungsempfängern oder zu deren Bankverbindungen, fehlerhafte Fälligkeiten sowie fehlerhafte Buchungsdaten wie Produkte, Sachkonten oder Untersachkonten festgestellt.

Die laut Zuwendungsbescheiden festgelegten Ratenzahlungen wurden bei acht Auszahlungsanordnungen nicht beachtet.

In einem Fall wurde die Dokumentation im Rechnungsworkflow dahingehend ergänzt, dass eine Überprüfung der Rechnung erst möglich wurde und für Dritte nachvollziehbar war.

In einem weiteren Fall fiel erst im Rahmen der Visakontrolle auf, dass eine zugesicherte Gutschrift i.H.v. 3.091,10 EUR nicht durch das Fachamt angefordert wurde.

Da das Rechnungsprüfungsamt in das Kontrollsystem zwischen Workflowbearbeitung und Zahlung integriert ist, konnten die Auszahlungsanordnungen auf dessen Veranlassung korrigiert werden.

Bei gravierenden Feststellungen wurden die Amtsleiter und Amtsleiterinnen der verantwortlichen Fachämter informiert und es fand eine Auswertung zur künftigen Vermeidung der Beanstandungen statt. Die zuständigen Mitarbeitenden wurden immer informiert, da von diesen auch die entsprechenden Korrekturen durchgeführt werden mussten.

3.2 Prüfung von Vergaben

Die Prüfung von Vergaben gehört entsprechend Kommunalverfassung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Entsprechend § 4 Pkt. 4b der Rechnungsprüfungsordnung wird vom Rechnungsprüfungsamt regulär eine Prüfung der Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR durchgeführt.

Die Prüfung der Vergaben muss nach § 4 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung vor Auftragserteilung erfolgen und richtet sich auf die Rechtmäßigkeit, einschließlich der Bewertung der Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung der für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften und Grundsätze.

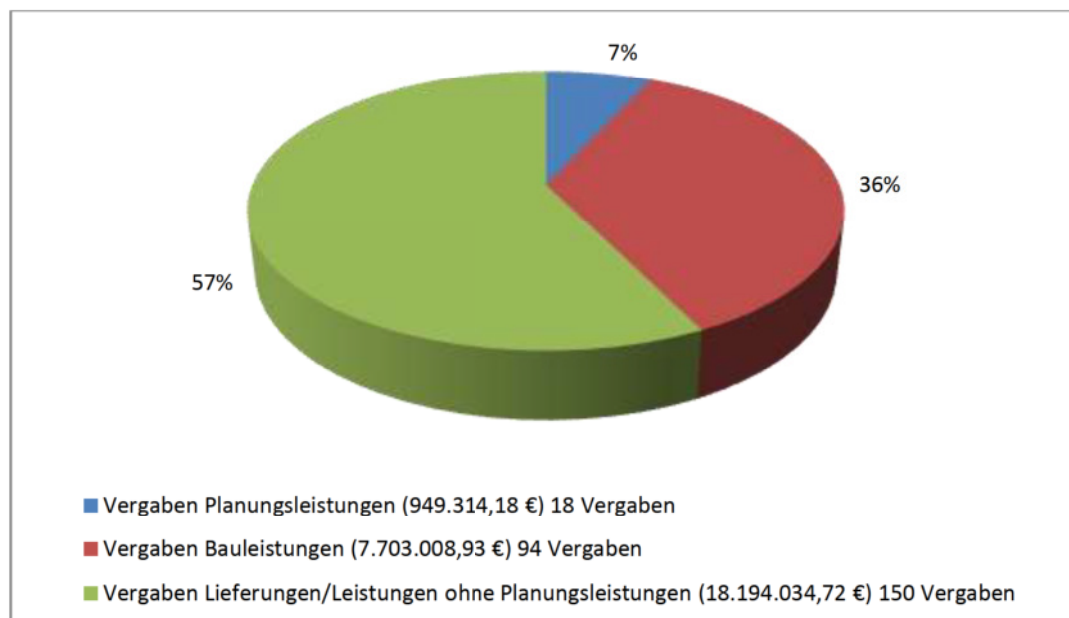
Im Haushaltsjahr 2024 wurden insgesamt 262 Vergabevorgänge mit einer Gesamtauftragssumme von 26.846.357,83 EUR geprüft. Die geprüfte Gesamtauftragssumme hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht, da hier auch die Prüfung der Vergaben der Essenversorgung in Kitas und Schulen für die Jahre 2025 bis 2028 enthalten ist, die allein einen Wertumfang von 10.115.477,26 EUR ausmachte.

Unter den im Jahr 2024 geprüften Vergaben waren auch 48 Vergaben von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen mit einem Auftragswert unter 5.000,00 EUR. Teils war die Prüfung dieser Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt selbst veranlasst aufgrund einer Intensivierung der Innenrevision in korruptionsgefährdeten Bereichen entsprechend dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Maßnahmenkatalog gegen Korruption, teils erfolgte die Vorlage von den Fachämtern selbst, um Fehler auszuschließen. Bei diesen 48 Vergaben handelte es sich größtenteils um freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben.

Seit dem 01.01.2020 hat die Stadtverwaltung Eberswalde eine Zentrale Vergabestelle, die beim Tiefbauamt, Sachgebiet Zentrale Vergabestelle und Bauverwaltung, angesiedelt ist. Die Zentrale Vergabestelle hat ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000,00 EUR die Vergabeverfahren durchzuführen. Sie ist insbesondere mit der Bekanntmachung und Veröffentlichung der Ausschreibungen, der Terminkoordination, der Koordination der Bieterfragen, der formalen Prüfung der Vergabeunterlagen und den Submissionen befasst. Die formale Prüfung der eingegangenen Angebote und die Erstellung der Preisspiegel bei Bauleistungen erfolgt ebenfalls durch die Zentrale Vergabestelle. Den Fachämtern bzw. Bedarfsstellen steht die Zentrale Vergabestelle für eine vergaberechtliche Beratung während des gesamten Vergabeverfahrens zur Verfügung.

Mit Beschluss Nr. 35/348/22 wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2022 veränderte Regelungen für die effiziente und sichere Durchführung von Vergabeverfahren festgelegt. Die Beschlussfassung über die Durchführung des Vergabeverfahrens inklusive der daraus resultierenden Zuschlagserteilung wird danach dem Vergabeverfahren vorangestellt. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens wird je nach Wertgrenze des vorangegangenen Beschlusses der Hauptausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung halbjährlich über vergebene Aufträge informiert. Am 26.09.2024 wurden der Stadtverordnetenversammlung die vergebenen Aufträge im ersten Halbjahr 2024 zur Kenntnis gegeben. Am 20.03.2025 wird die Stadtverordnetenversammlung über die im zweiten Halbjahr 2024 vergebenen Aufträge informiert.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt insgesamt geprüften Vergaben wird nachfolgend dargestellt.



Seit dem 01.01.2012 gilt das Brandenburgische Vergabegesetz. Nach § 14 Brandenburgisches Vergabegesetz gewährt das Land Brandenburg den Städten für den mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen höheren Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die eigenen Beschaffungsvorgänge. Eine Erstattungsverordnung mit konkreten Regelungen ist seit dem 18.01.2013 in Kraft.

Seit dem 01.01.2017 ist dort festgelegt, dass ein fester Betrag für die Verteilung an die Kommunen vorgesehen ist. Die Verteilung erfolgt pauschal jeweils zu drei Vierteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche der Kommune. Die Stadt Eberswalde erhielt nach dieser Berechnung für das Jahr 2023 im Juni 2024 eine Kostenerstattung i.H.v. 6.441,19 EUR.

Von den 262 vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegten Vergaben ergaben sich bei 11 Vergaben Beanstandungen. Dies entspricht einer Fehlerquote von 4,2 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Vergaben. Die Fehlerquote ist damit gegenüber dem Vorjahr (8,2 %) wiederum deutlich gesunken. Dies ist eindeutig auf die Bildung der Zentralen Vergabestelle und die damit einhergehende Reduzierung der Fehler im formellen Teil der Vergabeverfahren zurückzuführen. Die Fachämter führen meist selbst die fachliche Auswertung unter Einbeziehung der veröffentlichten Bewertungsmatrizen aus, so dass hierbei trotz Abwicklung über die Zentrale Vergabestelle Fehler auftreten können. Die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes konnten in jedem Fall während der jeweiligen Vergabeprüfung ausgeräumt werden und wurden immer mit den zuständigen Beschäftigten ausgewertet.

Nachfolgend werden die verschiedenen Fehlerquellen aufgezeigt.

Bei der Mehrzahl der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Vergaben war hauptsächlich der Angebotspreis auch unter Berücksichtigung bestimmter Folgekosten ausschlaggebendes Wertungskriterium. Bei vielen Vergaben war zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes aber auch das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis maßgeblich. Um hier eine transparente und diskriminierungsfreie Beurteilung der Angebote vornehmen zu können, wurden bei diesen Vergaben Bewertungsmatrizen eingesetzt. Die jeweilige Bewertungsmatrix wird dabei in den Vergabeunterlagen mit veröffentlicht, so dass die Bieter schon bei der Erstellung ihrer Angebote davon Kenntnis haben und dies berücksichtigen können. In der späteren Auswertung der Angebote darf dann von der veröffentlichten Bewertungsmatrix nicht mehr abgewichen werden. Bei einer Vergabe mit mehreren Losen ergaben sich Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes bei der Anwendung der veröffentlichten Bewertungsmatrix. Dies führte zu Korrekturen bei der erzielten Punktzahl der Bieter, jedoch nicht zu einer veränderten Bieterreihenfolge.

In zwei Fällen wurde bei der Prüfung der Vergaben festgestellt, dass verschiedene Dokumente, die in den Ausschreibungsunterlagen von den Bietern zum Nachweis der Eignung oder zur Offenlegung der Kalkulation gefordert waren, nicht in aktueller Fassung, unvollständig oder nicht plausibel vorlagen. Entsprechende Nachforderungen wurden veranlasst.

Bei einem Vergabeverfahren wurde auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes die Dokumentation der Vergabe ergänzt bzw. konkretisiert, um die Handlungsweise der Verwaltung auch für unbeteiligte Dritte nachvollziehbar zu machen.

In fünf Fällen wurden nicht alle Preisbestandteile bei der Ermittlung der Angebots- bzw. Auftragssumme beachtet, Rechenfehler in den Angeboten wurden nicht berücksichtigt oder Angebotssummen wurden nicht in richtiger Höhe einbezogen.

Bei zwei Vergaben wurde bei der Erstellung des Vergabevorschlages nicht beachtet, dass es eine bestimmte Mindestvertragslaufzeit gibt oder der Vertrag generell auf mehrere Jahre angelegt sein sollte. Daraus ergab sich eine höhere Auftragssumme mit anderen Unterschriftsbefugnissen.

In den innerdienstlichen Vorschriften ist festgelegt, dass bei der Durchführung von Vergaben immer das Mehr-Augen-Prinzip anzuwenden ist. Kein Beschäftigter darf eine Vergabe allein und abschließend bearbeiten. Es muss sichergestellt sein, dass immer mindestens zwei Personen an Entscheidungen über eine Vergabe mitwirken. In Einzelfällen wurde dieses Prinzip nicht eingehalten und das Rechnungsprüfungsamt veranlasste in diesen Fällen die Dokumentation der Vorlage der Vergabe bei einem zweiten Beschäftigten des Fachamtes.

Bei der Visakontrolle sind zwei Sachverhalte aufgefallen, bei denen zwar ein Vergabeverfahren im Fachamt durchgeführt wurde, jedoch die Dokumentation nicht entsprechend Dienstanweisung erfolgt ist und die entsprechenden Vergabevorschläge nicht zur Prüfung im Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurden. Die Zentrale Vergabestelle wurde hier nicht mit einbezogen. Eine Dokumentation wurde nachgeholt. In weiteren zwei Fällen wurden Beschaffungen auf dem Wege eines zulässigen Direktauftrages vorgenommen, ohne die Verfahrensweise zu dokumentieren. Auch hier wurde die ordnungsgemäße Dokumentation nachgeholt.

Bei mehreren Vergaben wurde das Rechnungsprüfungsamt bereits vor Erstellung des Vergabevorschlages in die Auswertung einbezogen, was dazu beitrug, dass Beanstandungen bei der eigentlichen Vergabeprüfung vermieden werden konnten.

3.3 Sonderprüfungen

Im Haushaltsjahr 2024 wurden vom Rechnungsprüfungsamt folgende Sonderprüfungen durchgeführt:

Amt	Inhalt	Abschluss der Prüfung am
Personalamt	Budget für die leistungsorientierte Bezahlung	02.02.2024
	Urlaubsabgeltungen (sechs Fälle)	laufend
	Sterbegeld (drei Fälle)	16.01.2024
	Trennungsgelder, Wegstreckenentschädigungen, Reisebeihilfen für Beamte der Feuerwehr	laufend

Zoo	Nachkontrolle zur Prüfung von Kleinaufträgen im Zusammen- hang mit der Unterhaltung der baulichen Anlagen im Zoo im Haushaltsjahr 2022	12.02.2024
Kulturamt	Prüfung der Kulturförderung im Jahr 2022	24.07.2024
Amt für Kinder-, tagesstätten und städtische Grundschulen	Betriebskostenabrechnungen 2022 für Kitas freier Träger	
	Kita „Kleeblatt“ Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH	03.07.2024
	Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH	23.07.2024
	Evangelische Kita Pfeilstraße Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde	15.08.2024
	Kita „Zwergenland“ Elternverein	26.09.2024
	Betriebskostenabrechnungen 2023 für Kitas freier Träger	
	Kita Freie Montessorischule Freie Montessorischule Barnim e.V.	16.09.2024
	Kita „Arche Noah“ Evangelische Kirchengemeinde Finow	25.10.2024
	Kita „Rappel-Zappel“ Volkssolidarität Barnim e.V.	26.10.2024
	Kita „Regenbogen“ Volkssolidarität Barnim e.V.	20.11.2024
	Kita „Zwergenland“ Elternverein	15.11.2024
	Kita „Kleeblatt“ Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH	26.11.2024

	Hort „Nordlicht“ Bildungsverein Buckow e.V.	09.12.2024
	Schulkosten 2022	11.06.2024
Amt für Generationen, Sport und Integration	Prüfung der kommunalen Förderung des Sports im Jahr 2021	07.02.2024
Tiefbauamt	Straßenbau Am Pfingstberg Spitzabrechnung gegenüber dem Land	25.11.2024
	Straßenbau Schindhelm-Weg Spitzabrechnung gegenüber dem Land	25.11.2024
	Straßenbau Blumenweg Spitzabrechnung gegenüber dem Land	26.11.2024
	Straßenbau Gerichtsstraße Spitzabrechnung gegenüber dem Land	26.11.2024
	Straßenbau Lausitzer Straße Spitzabrechnung gegenüber dem Land	12.12.2024
	Straßenbau Fritz-Weineck-Straße Spitzabrechnung gegenüber dem Land	12.12.2024
	Betriebskostenabrechnung 2023 für die Gebühr des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	28.06.2024
	Betriebskostenabrechnung 2024 und Plankalkulation 2025 für die Gebühr des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	10.07.2024
	Betriebskostenabrechnungen 2023, 2024 sowie die Plankalkulation 2025 für die Gebühr des Gewässer- und Deichver- bandes Oderbruch	03.07.2024
Bauhof	Betriebskostenabrechnung 2023 für Straßenreinigung und Winterdienst	23.05.2024
	Betriebskostenabrechnung 2023 für Städtische Friedhöfe	10.06.2024

Plankalkulation 2025/2026 für städtische Straßenreinigung und Winterdienst	13.08.2024
Betriebskostenabrechnung 2023 für die Niederschlagswasserbeseitigung	06.08.2024
Plankalkulation 2025/2026 für die Niederschlagswasserbeseitigung	06.08.2024
Fahrzeugverrechnungssätze 2024/2025	18.01.2024
Personalkostenverrechnungssätze 2025/2026	15.11.2024

Straßenbaubeiträge werden im Land Brandenburg für die Anlieger der ausgebauten Straßen nur noch erhoben, wenn die Baumaßnahme bis zum 31.12.2018 abgeschlossen wurde. Zum Ausgleich für entfallene Beiträge erhalten die Kommunen jährlich eine Pauschale je Kilometer Gemeindestraße. Soweit die pauschalisierte Zahlung die entstehende Mehrbelastung einer Gemeinde nicht vollständig deckt, gleicht das Land der Gemeinde den Fehlbetrag auf Antrag aus. Im Antrag ist die Höhe der Mehrbelastung im Einzelnen nachzuweisen. Zwar müssen die Kommunen deshalb nun keine Bescheide für die Anlieger mehr erstellen, sie müssen diese jedoch weiterhin fiktiv berechnen, um gegebenenfalls den Ausgleich der Kosten oberhalb der Pauschale beim Land Brandenburg nachweisen zu können. Dies erfolgt auf dem Weg einer sogenannten Spitzabrechnung. Im Jahr 2024 wurden sechs Spitzabrechnungen geprüft und es ergaben sich nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bei einer Abrechnung Korrekturen bei der Ermittlung der Verteilungsflächen einzelner Grundstücke.

Vom Rechnungsprüfungsamt wurde die Planung und die Ausreichung von Zuwendungen an Dritte sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise im Rahmen der Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde insbesondere für das Haushaltsjahr 2021 und der Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Stadt Eberswalde für das Haushaltsjahr 2022 geprüft.

Die Ausreichung der Zuschüsse erfolgte im Wesentlichen entsprechend der beiden Richtlinien. Die Verwendungsnachweisprüfung durch die Fachämter erfolgte ordnungsgemäß. Ermessenentscheidungen waren nachvollziehbar.

Ein großes Problem stellt die nicht termingerechte Abgabe von Verwendungsnachweisen durch einige Zuwendungsempfänger dar. Diese Zuwendungsempfänger wurden durch die Fachämter, in Einzelfällen sogar wiederholt, an die Abgabe erinnert. Das führt im Fachamt zu vermehrtem personellen Aufwand. Hier sollte künftig früher und konsequenter gemahnt werden, um Probleme bei der Verwendungsnachweisführung zu vermeiden, die z.B. durch Insolvenz, Auflösung oder Änderung in der Geschäftsführung der Vereine auftreten können. Bei der zeitlichen Ausreichung

weiterer Zuwendungen sollte die ordnungsgemäße Abgabe des Verwendungsnachweises auch berücksichtigt werden.

Vom Kulturamt wurde signalisiert, dass inhaltliche Anpassungen der Richtlinie auf Grund der neuen Kulturkonzeption geplant sind. In dem Zusammenhang könnten auch organisatorische Festlegungen in der Richtlinie optimiert werden.

Gemäß § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit der „Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände“ vom 07.05.2020 muss der Wasser- und Bodenverband seit dem 01.01.2021 seine Beiträge nach Nutzungsartengruppen abrechnen. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind in drei Vorteilsgebietstypen eingeordnet. Für die Vorteilsgebietstypen gibt es unterschiedliche Beitragsbemessungsfaktoren für Siedlungs- und Verkehrsflächen 2,0, Landwirtschaft 1,0 und Waldflächen 0,5. Die bisherige Beitragsbemessung für die Gewässerunterhaltung hatte sich nur nach der Größe der Grundstücksflächen gerichtet, mit der die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Mit der neuen Regelung soll ergänzend das Verursacher- und das Vorteilsprinzip angewandt werden. Wer höhere Kosten in der Gewässerunterhaltung verursacht oder einen größeren Nutzen daraus zieht, soll entsprechend höher belastet werden. Für diese Leistungen erhält die Stadt Eberswalde jährlich einen Beitragsbescheid mit entsprechenden Hebesätzen. Zur Deckung dieser Kosten hat die Stadt nach Maßgabe des KAG für das Land Brandenburg Umlagen zu erheben. Die Erhöhung der Beiträge führte zur Änderung der Umlagesätze nachfolgender Satzungen.

Mit der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ wurden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 17.10.2024 die Umlagesätze für die ermittelten Grundstücksflächen Siedlungs- und Verkehrsfläche von 0,002704 auf 0,003464 EUR/m², für Landwirtschaft von 0,001223 auf 0,001716 EUR/m² und für Waldflächen von 0,000482 auf 0,000699 EUR/m² pro Jahr festgesetzt. Diese Satzung trat am 01.01.2025 in Kraft.

Mit der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ wurden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 17.10.2024 die Umlagesätze für die ermittelten Grundstücksflächen Siedlungs- und Verkehrsfläche von 0,003736 auf 0,007870 EUR/m², für Landwirtschaft von 0,001651 auf 0,003971 EUR/m² und für Waldflächen von 0,000615 auf 0,001810 EUR/m² pro Jahr festgesetzt. Diese Satzung trat am 01.01.2025 in Kraft.

Die Veröffentlichung der beiden Satzungen erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde Nr. 9/2024 vom 22.11.2024.

3.4 Prüfung von Fördermittelabrechnungen

Wenn von der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine Bestätigung der gemeindlichen Rechnungsprüfung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abrechnung der Fördermittel gefordert war, wurden die Verwendungsnachweise vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Im Jahr 2024 erfolgte die Prüfung folgender Maßnahmen:

Fachamt	Vorhaben	zuwendungs- fähige Gesamt- kosten in EUR	Prüfung am
Kulturamt	Stadtfest FinE 2023	80.637,92	19.03.2024
	Musik und Theater für Eberswalde 2023	45.963,49	19.03.2024
	Baukultur - Kulturland Brandenburg 2023	25.649,50	13.05.2024
Amt für Kinder- tagesstätten und städt. Grundschulen	Tätigkeit von Praxis- beraterinnen für Kitas	39.101,44	10.01.2024
Stadtentwicklungs- amt	Machbarkeitsstudie Südroute	39.751,71	13.11.2024
Tiefbauamt	Fahrradstraße Schellengrund	950.313,28	20.09.2024
	Sanierung Kunststoffbahn Fritz-Lesch-Stadion	1.036.601,01	02.12.2024
Bauordnungsamt	Umsetzung OZG Digitalisierung des Bau- genehmigungsverfahrens	27.417,60	24.04.2024

Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise waren bei sechs Maßnahmen Korrekturen notwendig. Diese bezogen sich hauptsächlich auf die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und auf die Angaben zu den Zahldaten in den Rechnungsübersichten.

Vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Beanstandungen wurden vor Weitergabe der Verwendungsnachweise an den Fördermittelgeber von den Fachämtern ausgeräumt. Wenn dies nicht erfolgen würde, müssten die Beanstandungen des

Rechnungsprüfungsamtes als Stellungnahme für die Fördermittelgeber dokumentiert werden.

3.5 Kassenprüfungen

Entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung ist vom Rechnungsprüfungsamt bei der Gemeindekasse und bei jeder ihrer Zahlstellen mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.

Handvorschüsse und Gebührenkassen sind entsprechend Anlage 1 Pkt. 9.1 der Dienstanweisung über die Aufgabenwahrnehmung in der Stadtkasse vom 09.07.2013 mindestens einmal im Jahr vom Amtsleiter oder von einer von ihm beauftragten Dienstkraft unvermutet zu prüfen. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung Handvorschüsse und Gebührenkassen.

Die Stadtverwaltung hatte 2024 neben der Stadtkasse und ihrer Zahlstelle weitere

- 2 Zahlstellen eingerichtet,
- 21 Handvorschüsse ausgereicht,
- 10 Ämter bzw. Einrichtungen berechtigt, Gebühren einzunehmen und Wechselgeldkassen zu führen.

Am 06.06.2024 erfolgte eine unvermutete Prüfung der Barkasse. Eine umfangreiche Kassenprüfung wurde im Zeitraum vom 22.10. - 19.12.2024 (nicht fortlaufend) durchgeführt. Über die Kassenprüfung wurde ein entsprechendes Prüfprotokoll angefertigt und in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.03.2025 behandelt.

Bei den Zahlstellen Zoo und Tourist-Information wurden im Jahr 2024 zwei unvermutete Kassenprüfungen vorgenommen. Bei den Prüfungen wurde Ordnungsmäßigkeit festgestellt.

3.6 Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft

Entsprechend § 5 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Kalkulationen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen.

Im § 62 Abs. 2 BbgKVerf wird die Forderung gestellt, dass die Haushaltsmittel nicht nur sparsam, sondern auch wirtschaftlich zu verwalten sind. Daraus ergibt sich die Frage, ob überall in der Verwaltung die betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen sind. Unbestritten möglich ist dies vor allem in solchen öffentlichen Bereichen, in denen Entgelte für die von diesen Bereichen erbrachten Leistungen erhoben werden. Diese müssen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden.

Innerhalb einer Gemeinde gehören hierzu sowohl Eigenbetriebe als auch kostenrechnende Einrichtungen.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden in der Stadt Eberswalde 3 Einrichtungen als kostenrechnende Einrichtung geführt. Diese sind:

1. Friedhöfe
2. Straßenreinigung und Winterdienst
3. Niederschlagswasserbeseitigung

Im Haushaltsjahr 2024 wurden nachfolgende Betriebskostenabrechnungen (Bka) und Plankalkulationen fertig gestellt und zur Prüfung vorgelegt:

- Bka und Nachkalkulation Friedhöfe 2023
- Bka und Nachkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2023
- Plankalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2024/2025
- Bka und Nachkalkulation Niederschlagswasserbeseitigung 2023
- Plankalkulation Niederschlagswasserbeseitigung 2025/2026

Friedhöfe

Im Juni 2024 wurden die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation 2023 für die städtischen Friedhöfe zur Prüfung vorgelegt. Diese zeigen das nachfolgend dargestellte Ergebnis. Zum Verständnis werden auch die Zahlen der Plankalkulationen 2022/2023 noch einmal mit aufgeführt.

Friedhöfe	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
	2022/2023	Nachkalkulation	2024/2025
	EUR	2023 EUR	2024/2025 EUR
Kosten gesamt aus Bka/ Plan	979.167,76	1.023.147,53	1.036.917,68
davon			
- Eigenanteil „öffentliches Grün“	- 195.833,56	- 182.008,71	- 207.383,54
- Kosten für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 88.125,10	- 77.204,71	- 93.322,60
- sonstige Kosten (Verwaltungskosten und Leistungen gegen Kostenersatz)	- 29.375,03	- 18.648,37	- 31.107,54
Unterdeckung Vorjahre	+ 202.697,91	+ 392.457,77	+ 121.620,50
Kosten aus Friedhofsgebühren zu decken			
- lt. Bka/ Plan	665.834,07	745.285,74	718.651,90
- lt. Nachkalkulation	868.531,98	1.137.743,51	826.724,53

Erlöse bei 100% Kostendeckung	701.974,00	715.336,29	725.401,00
- Zuweisung vom Landkreis für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber		- 30.287,00	
- Einnahmen aus Leistungen gegen Kostenersatz		- 40.822,00	
Erlöse aus Friedhofsgebühren bei 100% Kostendeckung	701.974,00	644.227,29	725.401,00
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	(511.431,70)		(479.679,00)
(Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)	(534.623,70)		(501.639,15)
Gebührenunterdeckung aus Bka/ Plan	143.573,07	101.058,45	217.012,75
	Vorschlag Verwaltung¹		Vorschlag Verwaltung¹
Gebührenunterdeckung aus Nachkalkulation	357.100,28	493.516,22	347.045,53
	bei unveränderter Gebühr		bei unveränderter Gebühr
	333.908,28		325.085,38
	Vorschlag Verwaltung ¹		Vorschlag Verwaltung ¹
Kostendeckungsgrad Gebühren Bka/ Plan	105,43 %	86,44 %	100,94 %
Kostendeckungsgrad Nachkalkulation		56,62 %	
(Kostendeckungsgrad mit teilweisen Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)	(76,81 %)		(66,75 %)
(Kostendeckungsgrad mit teilweisen Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung¹)	(80,29 %)		(69,80 %)

¹ Vorschlag Verwaltung: + 5%, keine Deckung der Fehlbeträge lt. Nachkalkulation

Aufgeschlüsselt auf die 2 Hauptkostenstellen ergibt sich folgendes Bild:

	Plankalkulation	Bka und Nachkalkulation	Plankalkulation
Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation	2022/2023 EUR	2023 EUR	2024/2025 EUR
<u>1. Grabnutzungsrechte</u>			
Kosten nach Bka/ Plan	624.709,03	670.733,86	661.553,48
Vortrag aus Vorjahren	+ 190.335,22	+ 355.043,76	+ 84.843,01
Kosten gesamt	815.044,25	1.025.777,61	746.396,49
Erlöse nach Bka/ Plan	648.474,00	600.484,29	668.361,00
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	(461.680,00)		(439.203,00)
(Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)	(484.872,00)		(461.163,15)
Zuschuss nach Bka/ Plan		70.249,57	
Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	353.364,25 bei unveränderter Gebühr	425.293,32	307.193,49 bei unveränderter Gebühr
	330.172,25 Vorschlag Verwaltung		285.233,34 Vorschlag Verwaltung
Kostendeckungsgrad Jahr/ Plan	103,80 %	89,53 %	101,03 %
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)	(56,64 %)	58,54 %	(66,39 %)
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)	(59,49 %)		(69,71 %)
<u>2. Friedhofskapellen</u>			
Kosten nach Bka/ Plan	41.125,05	74.551,88	57.098,42
Vortrag aus Vorjahren	+ 12.362,69	+ 37.414,01	+ 36.777,49
Kosten gesamt	53.487,74	111.965,89	93.875,91
Erlöse nach Bka/ Plan	53.500,00	43.743,00	57.040,00

(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	(49.751,70)		(40.476,00)
(Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)			(42.453,00)
Zuschuss nach Bka/ Plan	- 12.374,95	30.808,88	58,42
Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	3.736,04	68.222,89	51.422,91
Kostendeckungsgrad Jahr/ Plan	130,09 %	58,67 %	99,90 %
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)	93,02 %	39,07 %	45,22 %

Kommunale Friedhöfe sind keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). Friedhöfe fallen somit unter § 6 Abs. 2 KAG. Insofern liegt die Gebührenerhebung überhaupt sowie die Erhebung kostendeckender Gebühren im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Trägers. Die neue Rechtslage bezüglich der Friedhofsgebühren zeigt auch auf, dass den Kommunen insoweit ein Ermessensspielraum bei der Wahl der Gebührenhöhe zusteht, da es sich bei kommunalen Friedhöfen nicht um eine öffentliche Einrichtung handelt. Die Erhebung der Gebühren ist dann freiwillig, wenn eine Einrichtung und ihre Benutzung jedermann und nicht nur einem begrenzten, durch bestimmte Merkmale gekennzeichneten Personenkreis offensteht. Zielsetzung ist es, den Bürgern der Stadt Eberswalde über moderate Gebührenhöhen weiterhin den Zugang zu den städtischen Friedhöfen zu ermöglichen. Ferner ist dabei die wirtschaftliche Komponente, unter größtmöglicher Nachfrage den maximal erzielbaren Kostendeckungsgrad zu erzielen, zu berücksichtigen.

Auf Basis der Plankalkulation 2022/2023 wurde versucht, dieses Ziel mit einem Vorschlag der Verwaltung zur moderaten Gebührenerhöhung umzusetzen. Diesem Vorschlag wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 23/235/21 vom 26.10.2021 zugestimmt.

Die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation des Jahres 2023 zeigen, dass auch 2023 weitere Kostenunterdeckungen entstanden, diese sich bei den Grabnutzungsgebühren gegenüber dem Vorjahr jedoch fast halbierten. Dies ist vor allem auf die Erhöhung der Einnahmen zurückzuführen. Aufgrund der Erhöhung des Vortrages aus Vorjahren von 172.185,38 EUR auf 355.043,76 EUR erhöhte sich jedoch auch der Zuschuss aus der Nachkalkulation von 309.670,12 EUR auf 425.293,32 EUR. Der erreichte Kostendeckungsgrad des Jahres 2023 von 89,53 % verringert sich nach Nachkalkulation auf 58,54 %.

Die Nachfrage nach der Nutzung der Trauerhallen ist im Vergleich zum Jahr 2022 ungefähr gleichgeblieben. Sowohl die Ausgaben als auch die Einnahmen sind leicht gestiegen, so dass das Defizit gegenüber dem Vorjahr nahezu gleichgeblieben ist. Dieses ist allerdings mit 58,67 % Kostendeckung für 2023 und 39,07 % nach Nachkalkulation immer noch weit entfernt von einer 100 % Kostendeckung.

Zum 01.01.2022 wurden die Gebühren für die Grabnutzungsrechte um 5 % erhöht. Diese konnten die steigenden Kosten jedoch nicht decken.

Die Grabarten Blumenwiese (Aschestreuwiese) und Urnenhain wurden mit 8 bzw. einem Fall kaum nachgefragt. Am stärksten nachgefragt wurden weiterhin die Grabarten Baumbestattung (ehem. Kirschgarten) mit 176 Fällen und Rhododendronhain mit 82 Fällen.

Mit der neuen Plankalkulation 2024/2025 und der daraus folgenden 6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2012, welche durch die Stadtverordnetenversammlung am 21.11.2023 mit Beschluss-Nr. 44/423/23 beschlossen wurde, wurden die Gebühren wiederum moderat um 5 % angehoben. Sollten sich die Einnahmen und Ausgaben jedoch so entwickeln wie mit der Plankalkulation prognostiziert, ist nur mit einer Kostendeckung von insgesamt 69,80 % zu rechnen. Damit bleiben die Friedhöfe der Stadt Eberswalde dauerhaft in der Kostenunterdeckung und benötigen hohe Zuschüsse durch den städtischen Haushalt.

Straßenreinigung und Winterdienst

Im Mai 2024 wurden die Betriebskostenabrechnung und die Nachkalkulation 2023 und im August 2024 die Plankalkulation 2025/2026 für die Straßenreinigung und den Winterdienst zur Prüfung vorgelegt. Die Ergebnisse aus diesen Abrechnungen und Kalkulationen werden nachfolgend dargestellt. Für ein besseres Verständnis der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung 2023 werden auch die Zahlen der Plankalkulation 2023/24 mit dargestellt.

Straßenreinigung	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
	2023/2024	Nachkalkulation	2025/2026
	EUR	2023	EUR
		EUR	
Kosten gesamt	442.092,32	463.031,27	455.078,18
- 25 % öffentliches Interesse	- 110.523,08	- 115.757,82	- 113.769,54
- 75 % aus Gebühren zu decken	331.569,24	347.273,45	341.308,63
- Vortrag Vorjahre	+ 6.732,79	+ 7.457,96	+ 15.000,40
	338.302,03	354.731,41	356.309,03
umlagefähige Kosten	1,99	2,05	2,06
je Veranlagungsmeter gesamt			

- aus Bka/ Plan (gerundet)	1,95	2,01	1,97
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,04	+ 0,04	+ 0,09
Gebühr je Frontmeter	1,99	1,99	2,06
lt. Satzung			
Gebührenunter-/über-			
deckung je Veranlagungsmeter	0,00	- 0,06	0,00
- aus Bka/ Plan	- 0,04	- 0,02	- 0,09
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,04	- 0,04	+ 0,09
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	102,05 %	99,00 %	104,57 %
- mit Vortrag Vorjahre	100,00 %	97,07 %	100,00 %
Gebührenunter-/überdeckung	0,00	- 10.295,88	0,00
- aus Bka/ Plan	+ 6.732,79	- 2.837,92	+ 15.000,40
- aus Vortrag Vorjahre	- 6.732,79	- 7.457,96	- 15.000,40
Winterdienst	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
		Nachkalkulation	
	2023/2024	2023	2025/2026
	EUR	EUR	EUR
Kosten gesamt	236.708,82	302.780,19	275.136,56
davon			
- 25 % öffentliches Interesse	<u>- 59.177,21</u>	<u>- 75.695,05</u>	<u>- 68.784,14</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	177.531,62	227.085,14	206.352,42
- Vortrag Unter-/ Überdeckung	<u>+ 14.008,77</u>	<u>+ 18.836,76</u>	<u>+ 48.542,51</u>
Vorjahre	191.540,39	245.921,91	254.894,93
umlagefähige Kosten	0,96	1,22	1,26
je Veranlagungsmeter gesamt			
- aus Bka/ Plan	0,89	1,13	1,02
- aus Vortrag Vorjahre	0,07	0,09	0,24
Gebühr je Frontmeter	0,96	0,96	1,26
lt. Satzung			
Gebührenunter-/über-			
deckung je Veranlagungsmeter	0,00	- 0,26	0,00
- aus Bka/ Plan	- 0,07	- 0,17	- 0,24
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,07	- 0,09	+ 0,24
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	107,87 %	84,96 %	123,53 %
- mit Vortrag Vorjahre	100,00 %	78,69 %	100,00 %

Gebührenunter-/überdeckung gesamt	0,00	- 52.312,70	0,00
- aus Bka/ Plan	+ 14.008,77	- 33.475,93	+ 48.542,51
- aus Vortrag Vorjahre	- 14.008,77	- 18.836,76	- 48.542,51

Die Stadt Eberswalde erhebt zur Deckung der Kosten der kostenrechnenden Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe des § 6 KAG. Diese Benutzungsgebühren stellen das Entgelt für die von der Stadt Eberswalde angebotenen Leistungen dar. Nach einer Änderung des KAG vom 21.06.2024 ist die Gebührenkalkulation jetzt spätestens alle 3 Jahre durchzuführen. Dabei ist das Gebot der Kostendeckung gemäß § 6 Abs. 1 KAG zu beachten. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Nach der vorherigen Fassung des § 6 KAG war eine neue Gebührenkalkulation nach spätestens 2 Jahren vorzunehmen. An diesen Rhythmus hat sich die Stadt Eberswalde gehalten, daher wurde die Plankalkulation für 2025/2026 im Jahr 2024 erstellt. Inwieweit die Kalkulationszeiträume auf den Dreijahresrhythmus umgestellt werden, muss noch entschieden werden, da damit auch ein längerer Zeitraum verbunden ist, in welchem Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden müssen bzw. können. Der § 6 Abs. 3 KAG sagt dazu: „Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.“ Der mögliche Ausgleichszeitraum erhöht sich damit von derzeit 4 auf 6 Jahre.

Die Betriebskostenabrechnung 2023 für die Straßenreinigung zeigte Kosten von 2,01 EUR je Veranlagungsmeter. Nach dem Vortrag aus Vorjahren des nicht mehr gedeckten Defizites, nachdem mit der Betriebskostenabrechnung 2022 alle Überschüsse aufgebraucht waren, entstanden umlagefähige Kosten von 2,05 EUR je Veranlagungsmeter bei einer Satzungsgebühr von 1,99 EUR je Veranlagungsmeter. Diese Gebühr deckte die Kosten nicht mehr, so dass ein Defizit im Jahr 2023 von 2.837,92 EUR und nach Nachkalkulation mit Vortrag der Vorjahre von 10.295,88 EUR entstand.

Beim Winterdienst wurden mit der Betriebskostenabrechnung 2021 erstmals die benötigten Fahrzeugkosten für den manuellen Winterdienst miterfasst. Weiterhin wurden mit der Betriebskostenabrechnung 2021 alle noch vorhandenen Überschüsse aus den Vorjahren abgebaut, so dass bereits zur Betriebskostenabrechnung 2022 ein Defizit von 69.311,97 EUR entstand, welches nach Vortrag der Vorjahre noch um weitere 1.207,02 EUR erhöht werden musste auf ein Gesamtdefizit von 70.518,98 EUR. Zur Betriebskostenabrechnung 2023 entstand ein weiteres Defizit von 33.475,93 EUR bei Kosten je Veranlagungsmeter von 1,13 EUR für das Jahr 2023 und 1,22 EUR je Veranlagungsmeter nach der Nachkalkulation.

Die Erhöhung der Kosten ist dabei vor allem auf eine Erhöhung der Personalkosten entsprechend der aktuellen Tarifverträge sowie auf eine Erhöhung der Abschreibungen durch die Anschaffung neuer notwendiger Fahrzeugtechnik zurückzuführen.

Da mit den Gebührensätzen aus der Plankalkulation 2023/2024 die entstandenen und zu erwartenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können und bereits erhebliche Defizite entstanden sind, wurde eine neue Plankalkulation 2025/2026 erstellt, aus der nachfolgende Gebührensätze hervorgehen:

a) Reinigungszone I (Winterdienst)	1,26 EUR
b) Reinigungszone II (Straßenreinigung)	2,06 EUR
c) Reinigungszone III (Straßenreinigung und Winterdienst)	3,32 EUR

Diese wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 21.11.2024 mit Beschlussnummer 4/39/24 beschlossen und gelten ab 01.01.2025. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt 10/2024 vom 31.12.2024.

Niederschlagswasserbeseitigung

Am 01.01.2014 übernahm die Stadt Eberswalde den Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die Berechnung der Gebühren und den Gebühreneinzug. Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem ZWA zum Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 10.02.2010 wurde zum 31.12.2013 beendet. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dieser Änderung am 26.09.2013 mit dem Beschluss Nr. 49/524/13 zu.

Im Jahr 2024 erfolgte die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen für das Jahr 2023 und der Plankalkulation 2025/2026. Zum Vergleich wird die Plankalkulation 2023/2024 noch einmal mit dargestellt.

	Plankalkulation 2023/2024 EUR	Bka 2023 EUR	Plankalkulation 2025/2026 EUR
Erträge	375.000,00	412.383,21	412.383,19
Gesamtaufwand	413.682,95	407.869,85	438.840,82
darunter			
Niederschlags- wasserabgabe	85.000,00	65.457,05	65.000,00
Personalaufwand	84.291,05	88.396,51	106.928,38
kalkulatorische Abschreibungen	58.213,31	69.571,60	78.549,13

kalkulatorischer Zinsaufwand	45.210,38	55.288,28	56.419,13
Ergebnis	-38.682,95	4.513,36	-26.457,63
Maßstabseinheiten (lt. Satzung)	55.072	55.954	55.954
Kosten je Maßstabseinheit	7,37	7,29	7,37
Gebühr je Maßstabseinheit (lt. Satzung)	7,37	7,37	7,37
Kostendeckungsgrad in %	92,30	101,11	99,89
Vortrag aus Vorjahren	7.403,37	18.770,39	26.021,27
Kosten je Maßstabseinheit nach Nachkalkulation	7,37	6,95	7,37
Unter-/Überdeckung je Maßstabseinheit	0,00	0,42	0,00
Kostendeckungsgrad in % nach Nachkalkulation	100,00	105,98	100,00

Den Umgang mit entstandenen Gebührenüberschüssen bzw. -zuschüssen regelt § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG. Danach müssen Kostenüberdeckungen immer ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Am 29.10.2020 wurde von der Stadtverordnetenversammlung mit dem Beschluss-Nr. 14/145/20 die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung mit einer Erhöhung der Gebühr auf 7,37 EUR je Maßstabseinheit beschlossen, die am 01.01.2021 in Kraft trat.

Bei der Plankalkulation für 2023 und 2024 wurde ebenfalls eingeschätzt, dass eine Gebühr i.H.v. 7,37 EUR pro Maßstabseinheit für die Kostendeckung benötigt wird.

Die geringeren Kosten im Jahr 2023 waren auf eine geringere Niederschlagswasserabgabe zurückzuführen. Das wurde bei der Plankalkulation 2025/2026 berücksichtigt. Dagegen ist mit der Erhöhung anderer Kosten zu rechnen.

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024/2025 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2024 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Beschluss-Nr. 46/436/25). Die beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024/2025 enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde Ausgabe Nr. 1/2024 vom 16.02.2024, Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wurde auf eine öffentliche Auslegung verzichtet und stattdessen ein unbefristetes Einsichtsrecht in die Beschlussvorlagen zur Haushaltssatzung gewährt.

Folgender Haushaltsplan wurde für 2024 beschlossen:

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	100.179.564,00 EUR
ordentliche Aufwendungen	109.795.932,00 EUR
außerordentliche Erträge	1.576.000,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	72.700,00 EUR

Finanzhaushalt

Einzahlungen	106.939.847,00 EUR
Auszahlungen	117.319.559,00 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	94.815.897,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	101.025.567,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.823.950,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.763.992,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.300.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.530.000,00 EUR
Kredite	0,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	6.389.646,00 EUR

Eine Nachtragssatzung wurde 2024 nicht erlassen.

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

5. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 80 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 80 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung des Kämmerers. Der Kämmerer hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2024 am 01.09.2025 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Im Vorfeld wurden durch das Rechnungsprüfungsamt bereits von der Kämmerei fertiggestellte Unterlagen begleitend geprüft.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses mit den in § 80 Abs. 2 BbgKVerf festgelegten Anlagen.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Bilanz
2. der Ergebnisrechnung,
3. der Finanzrechnung und
4. den Teilrechnungen,

Als Anlagen sind beizufügen.

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht,
5. der Lagebericht und
6. der Beteiligungsbericht

Der Bürgermeister hat dem Rechnungsprüfungsamt in einer Vollständigkeitserklärung vom 20.10.2025 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss 2024 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Vollständigkeitserklärung liegt als Anlage dem Jahresabschluss 2024 bei.

Die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss hat entsprechend § 80 Abs. 4 BbgKVerf spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, also bis zum 31.12.2025, zu erfolgen.

5.2 Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Entsprechend § 83 Abs. 1 BbgKVerf war der Jahresabschluss der Gemeinde mit den unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Unternehmen, an denen die Gemeinde beherrschend oder mindestens maßgeblich beteiligt ist, sowie mit den unter Ziffer 3 benannten Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, zu konsolidieren. Der Gesamtabchluss war gemäß § 141 Abs. 19 BbgKVerf erstmals spätestens für das zweite auf das Umstellungsjahr folgende Haushaltsjahr zu erstellen. Da die Stadt Eberswalde an hier aufgeführten Unternehmen beteiligt ist, bestand die rechtliche Verpflichtung, einen Gesamtabchluss erstmalig für das Jahr 2013 aufzustellen. Dann hätte entsprechend § 104 BbgKVerf und § 10 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde ebenso wie für den Jahresabschluss eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt und die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen müssen. Zwischenzeitlich war aufgrund der vorgesehenen Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg eine Fristverlängerung für die Erstellung des Gesamtabchlusses vorgesehen, die mit der Rücknahme des Gesetzentwurfes nicht in Kraft trat. Deshalb hatte die Stadt Eberswalde an der Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2013 gearbeitet.

Am 15.10.2018 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene in Kraft. Dort ist im Artikel 3 die Änderung des § 141 der BbgKVerf dahingehend erfolgt, dass der Gesamtabchluss gemäß § 83 BbgKVerf erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen ist.

Entsprechend dem Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05.03.2024, Artikel 1 BbgKVerf § 81 Abs. 9, kann jetzt die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, dass auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet wird oder eigene Vorgaben zur Art oder zum Umfang der Aufstellung beschließen. Am 13.02.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss-Nr. 6/54/25 entschieden auf die Aufstellung von Gesamtabchlüssen für die Stadt Eberswalde zu verzichten.

5.3 Prüfung der Ergebnisrechnung

Entsprechend § 43 Abs. 1 der KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind gemäß dem § 43 Abs. 2 KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres, die Planansätze und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen. Ein Vergleich der fortgeschriebenen Planansätze mit den Ergebnissen ist anzufügen. In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr

sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2024 zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	105.503.365,34 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	599.776,13 EUR
+ Außerordentliche Erträge	310.501,20 EUR
Erträge insgesamt	106.413.642,67 EUR
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	107.546.422,73 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	183.310,42 EUR
+ Außerordentliche Aufwendungen	54.014,47 EUR
Aufwendungen insgesamt	107.783.747,62 EUR
Gesamtfehlbetrag	./ 1.370.104,95 EUR

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wurde ordnungsgemäß aufgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses wurden berücksichtigt. Es wurde noch das bisher gültige Muster für die Ergebnisrechnung verwendet, in dem der Planansatz noch nicht enthalten ist.

Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Defizit i.H.v. 1.370.104,95 EUR ab, wobei die Haushaltsplanung ein Defizit i.H.v. 8.113.068,00 EUR aufwies. Der fortgeschriebene Ansatz wies ein Defizit i.H.v. 9.124.609,00 EUR auf.

5.4 Prüfung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 44 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Kassenkrediten sowie der Bestand an Kassenkrediten jeweils gesondert auszuweisen. Sie ist entsprechend § 5 KomHKV in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gegliedert.

Durch die Auflistung des Bestandes an Zahlungsmitteln vermittelt die Finanzrechnung ein Bild über die tatsächliche Finanz- und Liquiditätslage der Stadt.

Die von der Stadt Eberswalde erstellte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2024 zeigt folgendes Bild:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.623.212,36 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.157.353,80 EUR
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 3.465.858,56 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.359.235,22 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.902.813,35 EUR
= Saldo aus Investitionstätigkeit	./ 4.543.578,13 EUR

= Finanzmittelüberschuss	./. 1.077.719,57 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.300.000,00 EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	1.530.000,00 EUR
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	./. 230.000,00 EUR
= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	./. 1.307.719,57 EUR
+ Bestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2024	57.895.901,05 EUR
+ Bestand an fremden Zahlungsmitteln	271.191,39 EUR
Bestand an Zahlungsmitteln am 31.12.2024	56.859.372,87 EUR

Analog zum Verfahren des Tagesabschlusses sind die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Nach der Verbuchung eventueller Differenzen werden die Konten für die liquiden Mittel abgeschlossen sowie der Saldo der Finanzrechnung festgestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz auszuweisen.

Der Kassenistbestand am 31.12.2024 setzt sich aus folgenden Konten der Stadt zusammen:

1.	ZW 70	Barkasse	2.682,70 EUR
2.	ZW 10	Sparkasse Barnim (laufendes Konto)	4.529.914,46 EUR
3.	ZW 12	Sparkasse Barnim (Tagesgeldkonto)	28.588.172,89 EUR
4.	ZW 13	Deutsche Kreditbank AG (laufendes Konto)	399,84 EUR
5.	ZW 17	Sparkassenbrief Laufzeit 730 Tage ab 10.12.2024	6.000.000,00 EUR
6.	ZW 18	Sparkasse Barnim (Verwarn- und Bußgelder)	34.511,78 EUR
7.	ZW 31	Deutsche. Kreditbank AG (Termingeld)	10.275.453,81 EUR
8.	ZW 34	DekaBank (Festzinsanleihe)	5.000.000,00 EUR
9.	ZW 41	Sparkasse Barnim (Kreditkarten)	1.771,76 EUR
10.	ZW 54	Sparkasse Barnim (Brücke Altes Heizwerk)	28,40 EUR
11.	ZW 63	Sparkasse Barnim (PM Payment))	6.661,40 EUR

12.	ZW 64	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/ Aufwertung)	1.520.156,71 EUR
13.	ZW 66	Sparkasse Barnim (Soziale Stadt)	874.724,32 EUR
14.	ZW 67	Sparkasse Barnim (BHB GS NESUR Inklusion)	397,43 EUR
15.	ZW 72	Sparkasse Barnim (Kassenautomat)	12.782,21 EUR
16.	ZW 74	Sparkasse Barnim (Mietkaution)	11.715,16 EUR

Summe

56.859.372,87 EUR

Der Kassenistbestand ist durch Bankkontenbestände nachweislich belegt. Die Anzahl der Bankverbindungen sowie die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind nach Wirtschaftlichkeitsaspekten auf die notwendige Anzahl bzw. Höhe beschränkt.

6. Prüfung der Bilanz

6.1 Inventur

Entsprechend § 32 Abs. 1 KomHKV hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Inventar (Vermögen und Schulden) nachzuweisen.

Die Erfassung des Inventars zum Jahresende 2024 war in der Inventurrichtlinie der Stadt Eberswalde vom 15.12.2014 geregelt.

Die Prüfung der Inventurunterlagen zum 31.12.2024 entsprechend dieser Richtlinie ergab, dass für alle geprüften Inventurfelder Inventurunterlagen vorlagen.

Seit dem 16.10.2025 ist die Dienstanweisung Inventur und Vermögensbewertung der Stadtverwaltung Eberswalde in Kraft. Die Erfassung des Vermögens ist seitdem in dieser Dienstanweisung geregelt. Außerdem regelt diese Dienstanweisung die Organisation der Datenbereitstellung sowie die Durchführung der Vermögensbewertung.

Die Anlagenbuchhaltung wird zentral in der Kämmerei geführt. Dort werden die Vermögenswerte und ihre Veränderungen ersichtlich sowie die Ermittlung von Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen ermöglicht.

Durch die einzelnen Ämter und Referate, die das Vermögen der Stadt nutzen und verwalten, sind die notwendigen Unterlagen für die Bewertung des Vermögens der Kämmerei zuzuarbeiten. Eine fortführende Erfassung und fortlaufende Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die dezentrale Buchung auf den Bilanzkonten gemäß dem städtischen Sachkontenrahmen. Die endgültige Bewertung wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten durch die Kämmerei durchgeführt.

6.2 Aktiva

Aktiva zeigen die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Verwendung des eingesetzten Kapitals nachweisen.

Bestand am 01.01.2024:	234.354.659,92 EUR
Bestand am 31.12.2024:	237.022.324,44 EUR

6.2.1 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden nach § 2 Nr. 4 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die die Stadt langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung benötigt.

Bestand am 01.01.2024:	174.090.782,80 EUR
Bestand am 31.12.2024:	177.980.632,84 EUR

Das Anlagevermögen gliedert sich in drei Hauptgruppen:

Bestand am 31.12.2024

1. Immaterielle Vermögensgegenstände	153.253,16 EUR
2. Sachanlagevermögen	176.881.308,89 EUR
3. Finanzanlagevermögen	946.070,79 EUR

Die Bilanzposition Sachanlagevermögen insgesamt hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3.991.484,28 EUR erhöht, wobei sich der Teil des Sachanlagevermögens, der die bebauten Grundstücke umfasst um 2.452.087,51 EUR und der die Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen umfasst um 5.166.097,42 EUR erhöht hat.

Zu den Anlagen, die fertiggestellt wurden, gehören u.a. Grundschule Bruno-H.-Bürgel mit 2,1 Mio. EUR, die Carl-v.-Ossietzky-Straße mit 2,1 Mio. EUR, die Max-Lull-Straße mit 1,8 Mio. EUR, die Radstraße Schellengrund mit 1,7 Mio. EUR und die Tartananlage im Fritz-Lesch-Stadion mit 1,0 Mio. EUR.

Der Teil, der die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau umfasst, hat sich insgesamt um 3.355.516,01 EUR verringert. Das ist auch durch die Fertigstellung der genannten Baumaßnahmen begründet. Gleichzeitig wurden neue Baumaßnahmen begonnen bzw. bestehen noch, die wieder zu Zugängen bei den geleisteten Auszahlungen und Anlagen im Bau führten. Dazu gehören der Hort „Die coolen Füchse“, der Umbau vom Barockhaus sowie der Löwenapotheke sowie der Christel-Brauns-Weg.

Ebenso kam es durch die im Folgenden erläuterten Zuschreibungen zu einer Erhöhung um 14.237,51 EUR. Unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden wurden in der Eröffnungsbilanz nicht über Rückstellungen berücksichtigt, sondern durch Minderung des Restbuchwertes. Die wertgeminderten Gebäude waren in der Anlage 7 zur Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz unter Angabe der außerordentlichen Wertminderung einzeln aufgeführt. Vom zuständigen Fachamt wurde u.a. bei 10 Kindertagesstätten ein sehr hoher Instandhaltungsrückstau ermittelt. Das führte dazu, dass 7 von den 16 Kindertagesstätteengebäuden in der Eröffnungsbilanz sogar nur mit 1,00 EUR bewertet wurden. Wenn die Instandhaltungsmaßnahmen nachgeholt werden, ist zwingend eine Zuschreibung in dem Umfang vorzunehmen, in dem die unterlassene Instandhaltung durchgeführt wurde. Dadurch erhöhen sich die Buchwerte wieder. Die im Jahresabschluss 2024 enthaltenen Zuschreibungen an Gebäuden aufgrund nachgeholter unterlassener Instandsetzungen im Jahr 2024 in Höhe von insgesamt 14.237,51 EUR betreffen hauptsächlich die Kita „Kinderland“, die Kita „Spielhaus“ und die Kalthalle E des Bauhofes. Die Prüfung ergab, dass die vorgenommenen Zuschreibungen gerechtfertigt waren.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen ist mit 946.070,79 EUR gleich geblieben.

Die Erläuterungen zu den unterjährigen Veränderungen in den einzelnen Bilanzpositionen sind dem Anhang und Lagebericht zu entnehmen.

6.2.2 Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen werden nach § 2 Nr. 43 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die keine Rechnungsabgrenzungsposten sind und nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Stadt dauernd zu dienen.

Bestand am 01.01.2024:	60.062.952,55 EUR
Bestand am 31.12.2024:	58.842.265,87 EUR

Der Bestand am 31.12.2024 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorräte	697.442,19 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.285.450,81 EUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	56.859.372,87 EUR

Das Umlaufvermögen verringerte sich insgesamt um 1.220.686,68 EUR. Es gab eine Verringerung der Forderungen i.H.v. 1.433.100,92 EUR um 147.650,11 EUR auf 1.285.450,81 EUR und eine Verringerung der Guthaben bei Kreditinstituten i.H.v. 57.895.901,05 EUR um 1.036.528,18 EUR auf 56.859.372,87 EUR.

Auf das Thema Forderungen wird im Punkt 9.4 Forderungsmanagement näher eingegangen.

6.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 42 Abs. 1 KomHKV sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bestand am 01.01.2024:	200.924,57 EUR
Bestand am 31.12.2024:	199.425,73 EUR

Dieser Betrag i.H.v. 199.425,73 EUR betrifft die Beamtenbesoldung vom Monat Januar 2025, die bereits Ende Dezember 2024 ausgezahlt wurde, aber dem Haushaltsjahr 2025 zugerechnet werden muss.

6.3 Passiva

Passiva zeigen die Summe aus Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz abgebildet werden und die Herkunft der eingesetzten Mittel nachweisen.

Bestand am 01.01.2024:	234.354.659,92 EUR
Bestand am 31.12.2024:	237.022.324,44 EUR

6.3.1 Eigenkapital

Bestand am 01.01.2024:	86.079.103,97 EUR
Bestand am 31.12.2024:	84.708.999,02 EUR

Das Eigenkapital wird in folgende Bilanzposten untergliedert:

- Basis-Reinvermögen
- Rücklagen aus Überschüssen
- Sonderrücklagen
- Fehlbetragsvortrag

6.3.1.1 Basis-Reinvermögen

Bestand am 01.01.2024:	9.472.613,72 EUR
Bestand am 31.12.2024:	9.472.613,72 EUR

Das Basis-Reinvermögen ergibt sich in der Regel erst- und einmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz durch die Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva. In den Folgejahren ändert sich diese Größe nicht mehr, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz erforderlich sind.

6.3.1.2 Rücklagen aus Überschüssen

Laut § 22 KomHKV hat die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Überschussrücklagen entstehen, wenn am Jahresende die Erträge höher sind als die Aufwendungen und ein Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht erforderlich ist. Eine Sonderrücklage aus noch nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ist zu bilden.

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2024:	63.639.966,00 EUR
Bestand am 31.12.2024:	62.013.374,32 EUR

Entsprechend KomHKV konnte ein in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesener Bestand der allgemeinen Rücklage in der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgewiesen werden, soweit er nicht in anderen Posten zu passivieren ist. Diese Rücklage betrug zur Eröffnungsbilanz 6.637.164,19 EUR.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhte sich in den Jahren 2011 bis 2023 um insgesamt 57.002.801,81 EUR und verringerte sich im Jahr 2024 erstmals um 1.626.591,68 EUR. Die Ergebnisrechnungen 2011 bis 2023 schlossen jeweils mit einem Überschuss für das ordentliche Ergebnis ab, der jeweils der Rücklage zugeführt wurde. Das Jahr 2024 schloss mit einem Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis i.H.v. 1.626.591,68 EUR ab.

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2024:	12.363.245,62 EUR
Bestand am 31.12.2024:	12.619.732,35 EUR

Die Verwaltung bildete bereits zur Eröffnungsbilanz eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 5.358.384,39 EUR, obwohl dies gemäß KomHKV nicht vorgesehen war. Die Begründung der Verwaltung ist ausführlich im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 dargestellt.

Diese Rücklage erhöhte sich in den Jahren 2011 bis 2023 um insgesamt 7.004.861,23 EUR und im Jahr 2024 um 256.486,73 EUR, da in allen Jahren ein Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses erzielt und dieser der Rücklage zugeführt wurde.

6.3.1.3 Sonderrücklagen

Bestand am 01.01.2024:	603.278,63 EUR
Bestand am 31.12.2024:	603.278,63 EUR

Die Sonderrücklage besteht seit dem Haushaltsjahr 2016 nur noch aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen. Bei den investiven Schlüsselzuweisungen handelt es sich um zweckgebundene Mittel, die der Eigenkapitalstärkung dienen sollen. Die Stadt Eberswalde hat im Haushaltsjahr 2024 insgesamt eine investive Schlüsselzuweisung i.H.v. 2.377.010,00 EUR erhalten, die vollständig als Sonderposten auf verschiedene Anlagen aufgeteilt wurde.

6.3.2 Fehlbetragsvortrag

Bestand am 01.01.2024:	0,00 EUR
Bestand am 31.12.2024:	0,00 EUR

Es bestanden keine Fehlbeträge.

6.3.3 Sonderposten

Bestand am 01.01.2024:	111.102.956,56 EUR
Bestand am 31.12.2024:	111.295.630,70 EUR

Gemäß § 35 Abs. 3 KomHKV sind erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse als Sonderposten anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Bei der Einzelfallprüfung von Anlagegütern des Sachanlagevermögens, die mit Zuweisungen, Zuschüssen oder Beiträgen finanziert wurden oder unentgeltlich übergeben wurden, erfolgte parallel die Prüfung der korrekten Bildung bzw. Auflösung des dazugehörigen Sonderpostens.

6.3.3.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

Bestand am 01.01.2024:	99.331.743,33 EUR
Bestand am 31.12.2024:	98.706.730,94 EUR

Zuweisungen der öffentlichen Hand sind Mittel, die der Kommune zur Finanzierung ihrer Aufgaben mit einer bestimmten Zweckbindung gewährt werden.

Die Sonderposten wurden nach Herkunft der Zuweisungen unterteilt:

Sonderposten vom Bund	16.787.947,65 EUR
Sonderposten vom Land	72.081.297,87 EUR
Sonderposten von Gemeinden/Gemeindeverbänden	3.507.677,09 EUR
Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich	931.445,30 EUR
Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen für den kommunalen Miteleistungsanteil	5.398.363,03 EUR

Bei den Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand werden unter anderem die investiven Schlüsselzuweisungen nachgewiesen, die sich im Haushaltsjahr 2024 mit 2.377.010,00 EUR bilanzerhöhend auswirkten. Weitere erhaltene Fördermittel der öffentlichen Hand für Investitionsgüter oder Baumaßnahmen, z.B. für die Sanierung

der Grundschule Bruno-H.-Bürgel, die Radstraße Schellengrund, die Cottbuser Straße und den Eiszeiterlebnispfad führten ebenfalls zu einer Erhöhung von insgesamt 4,5 Mio. EUR. Dem steht die Auflösung von Sonderposten i.H.v. 5,1 Mio. EUR gegenüber, was insgesamt zu einer Verringerung dieser Bilanzposition führte.

Unter den Sonderposten von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Zuweisungen vom Landkreis Barnim verbucht.

Die Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten zum größten Teil die Fördermittel vom Arbeitsamt für die Baumaßnahmen anlässlich der Landesgartenschau 2002, die bereits zur Eröffnungsbilanz bestanden und jährlich aufgelöst werden.

Die Auflösung der Sonderposten für die Beschaffung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte entsprechend der Abschreibungstabelle des Landes Brandenburg oder den in der Dienstanweisung Inventur und Vermögensbewertung ausgewiesenen Festlegungen. Beim unbeweglichen Anlagevermögen wird nach abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen unterschieden. Beim abnutzbaren Vermögen erfolgte die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Wertentwicklung des Vermögensgegenstandes. Beim nicht abnutzbaren Vermögen (das betrifft vor allem Grundstücke) erfolgt keine Auflösung des Sonderpostens.

Einzelnachweise über die Veränderungen der Sonderposten liegen vor.

6.3.3.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen

Bestand am 01.01.2024:	9.447.646,89 EUR
Bestand am 31.12.2024:	8.891.437,92 EUR

In dieser Bilanzposition sind u.a. Ausgleichsbeträge, Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge sowie Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Grundstücksanschlussleitungen erfasst. In der Dienstanweisung Inventur und Vermögensbewertung Pkt. 7.2 ist dazu festgelegt, dass diese Sonderposten über die Nutzungsdauer des zugehörigen Anlagegutes aufgelöst werden.

Stellplatzablösebeiträge, die zur Finanzierung von Parkplätzen oder Einrichtungen des ÖPNV verwendet wurden, werden ebenfalls in dieser Bilanzposition berücksichtigt. Es erfolgte eine Zuordnung zu den mit diesen Beiträgen finanzierten Anlagegütern. Soweit für Grundstücke Beiträge durch die Stadt selbst gezahlt werden, erfolgt keine Aufnahme als Sonderposten.

Das im Bewertungsleitfaden Bbg Pkt. 2.2.8 festgeschriebene Realisationsprinzip wurde beachtet. Das heißt, dass bei der Bildung der Sonderposten nur Beiträge berücksichtigt wurden, die bereits realisiert wurden. Aufgrund von z.B. anhängigen Gerichtsverfahren niedergeschlagene Beiträge werden nicht als Sonderposten erfasst.

6.3.3.3 Sonstige Sonderposten

Bestand am 01.01.2024:	275.163,84 EUR
Bestand am 31.12.2024:	240.910,61 EUR

Unter den sonstigen Sonderposten werden insbesondere Sachspenden und unentgeltliche Übertragungen ausgewiesen.

6.3.3.4 Anzahlungen auf Sonderposten

Bestand am 01.01.2024:	2.048.402,50 EUR
Bestand am 31.12.2024:	3.456.551,23 EUR

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen werden von den Gemeinden Zuwendungen von Dritten in Anspruch genommen oder öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Solange das damit zu finanzierende Anlagevermögen noch nicht aktiviert ist, sich also in der Bilanzposition Anlagen im Bau befindet, müssen die eingegangenen Zuwendungen und Beiträge als Anzahlungen auf Sonderposten gesondert ausgewiesen werden. Erst nach vollständiger oder teilweiser Inbetriebnahme (Aktivierung) des jeweiligen Vermögensgegenstandes werden die Zuwendungen und Beiträge in entsprechender Höhe als Sonderposten unterteilt nach verschiedenen Kontenarten ausgewiesen.

Diese Bilanzposition reduzierte sich einerseits durch die Fertigstellung von Baumaßnahmen, zugleich erhöhte sich diese Bilanzposition wieder durch den Eingang von Fördermitteln.

6.3.4 Rückstellungen

Bestand am 01.01.2024:	28.267.265,86 EUR
Bestand am 31.12.2024:	31.062.100,64 EUR

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

6.3.4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bestand am 01.01.2024:	21.063.477,82 EUR
Bestand am 31.12.2024:	22.889.812,50 EUR

Die in der Bilanz dargestellte Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen der Stadt Eberswalde unterteilt sich in nachfolgende Rückstellungen:

Pensionsrückstellungen	Bestand am 01.01.2024	16.426.305,00 EUR
	Bestand am 31.12.2024	18.079.838,00 EUR
Beihilferückstellungen	Bestand am 01.01.2024	4.515.704,00 EUR
	Bestand am 31.12.2024	4.694.320,00 EUR
Altersteilzeitrückstellungen	Bestand am 01.01.2024	121.468,82 EUR
	Bestand am 31.12.2024	115.654,50 EUR

Pensionsrückstellungen

Die Stadt Eberswalde hat entsprechend § 36 KomHKV und Bewertungsleitfaden Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen des Landes Brandenburg Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) sind.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg wurde die Ermittlung der zu veranschlagenden Verpflichtungen per Gesetz übertragen. Der Versorgungsverband kommt dieser Aufgabe durch die gemeindeindividuelle Erstellung entsprechender Vermerke über die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen nach. Grundlage sind die durch die Gemeinde gemeldeten Daten der Beamten hinsichtlich der Zeiten für Verbeamtung, Dienstbeginn, Dienstzeit, Altersteilzeit und Geburtsdatum.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2024 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2025, 2026 und 2027 um jeweils 2 % Steigerung vorgenommen.

Entsprechend der Berechnung der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg musste zum 31.12.2024 eine Rückstellung in Höhe von 18.079.838,00 EUR vorhanden sein. Dies waren rund 1.325.007,00 EUR mehr, als noch zum Stichtag 31.12.2023 von den Aktuaren für 2024 prognostiziert wurden und tatsächlich 1.653.533,00 EUR mehr als zum 31.12.2023.

Diese wurden zum Jahresabschluss 2024 der Rücklage zugeführt. Der kommunale Versorgungsverband schreibt zu der Erhöhung, dass es in 2024 zwei Besoldungserhöhungen von insgesamt 10 % gab, was so zum letzten Stichtag nicht absehbar war und daher nicht berücksichtigt werden konnte. Dadurch ergab sich eine außerordentliche Erhöhung von im Schnitt 10 %.

Der Berechnung wurden die in der Stadt Eberswalde zum Bilanzstichtag geführten 53 aktiven Beamten und 52 Versorgungsempfänger zugrunde gelegt.

Der Kommunale Versorgungsverband empfiehlt generell, aufgrund von Veränderungen durch u.a. die Anhebung der Altersgrenze, die Mitnahme der

Ansprüche bei Neuzugängen, das Vorhandensein von Hinterbliebenenansprüchen im Sterbefall, Heirat, Veränderung von Arbeitszeiten und Besoldungserhöhungen über 1,5 % (Berechnungsbasis) bei der Haushaltsplanung immer noch einmal einen Puffer von 5 bis 6 % einzuplanen.

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen

Die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger obliegt entsprechend § 2 Abs. 2 KVBBG ebenfalls dem Kommunalen Versorgungsverband. Insoweit handelt es sich bei den Beihilfeverpflichtungen gegenüber pensionierten Versorgungsempfängern und aktiven Beihilfeberechtigten für die Zeit nach Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen der Gemeinde, für die entsprechende Rückstellungen auszuweisen sind.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung ebenfalls durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuarien für den Bilanzstichtag 31.12.2024 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2025, 2026 und 2027 um jeweils 2 % Steigerung vorgenommen.

Entsprechend der Berechnung der beauftragten Aktuarien des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg musste zum 31.12.2024 eine Rückstellung in Höhe von 4.694.320,00 EUR vorhanden sein. Dies waren rund 43.145,00 EUR mehr, als noch zum Stichtag 31.12.2023 von den Aktuarien für 2024 prognostiziert wurden und 178.616,00 EUR mehr als zum 31.12.2023. Im Einzelnen erfolgte bei der Beihilfe eine Inanspruchnahme der Rückstellung für aktive Beamte i.H.v. 45.616,00 EUR. Für die Versorgungsempfänger wurden der Rücklage 224.232,00 EUR zugeführt.

Laut § 36 KomHKV vom 27.11.2024, geändert durch Verordnung vom 17.06.2025, dürfen Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen nur bis zum Haushaltsjahr 2024 gebildet werden, da die Stadt Eberswalde Mitglied des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg ist. In den Übergangsvorschriften des § 63 Abs. 1 und 2 KomHKV ist dazu geregelt, dass die gebildeten Rückstellungen aufzulösen sind. Dabei sind die in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen gegen das Basisreinvermögen zu buchen und die ergebniswirksam gebildeten Rückstellungen sind ergebniswirksam aufzulösen.

In der Dienstanweisung Inventur und Vermögensbewertung vom 16.10.2025, welche erstmalig für den Jahresabschluss 2024 Anwendung findet, ist dazu geregelt, dass die Stadt Eberswalde im Jahr 2025 keine Bildung oder Auflösung von diesen Rückstellungen vornimmt. Ab dem Jahr 2026 werden die bestehenden Rückstellungen innerhalb der folgenden 12 Jahre (bis zum Jahr 2037) ratierlich aufgelöst, wie in den Übergangsvorschriften zum § 63 der KomHKV geregelt. Dabei werden die in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen gegen das Basisreinvermögen gebucht und die ergebniswirksam gebildeten Rückstellungen werden gemäß § 63 Absatz 2 KomHKV ergebniswirksam aufgelöst.

Rückstellungen für Altersteilzeitverträge

Lt. Bewertungsleitfaden Bbg waren die Altersteilzeitvereinbarungen zu bilanzieren, die per 31.12.2024 mit den Beschäftigten der Stadt Eberswalde abgeschlossen waren.

Die Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt auf der Grundlage der in der Arbeitsphase geschuldeten Entgelte zuzüglich der vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitgeberanteile und einer entsprechenden Tarifsteigerungsprognose unter Berücksichtigung der jeweiligen Entgeltgruppe, des Stellenanteils und der Dauer der Freistellungsphase zuzüglich des gesetzlichen Aufstockungsbetrages um z.Zt. 20 % der Nettovergütung.

Entsprechend Bewertungsleitfaden Bbg. und Dienstanweisung Inventur und Vermögensbewertung sind die Aufstockungsbeträge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung für die gesamte Laufzeit als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren und im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch zu nehmen. Der sog. Erfüllungsrückstand im Blockmodell (d. h. Differenz zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) ist zunächst in der Beschäftigungsphase anzusammeln und in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung zur Bildung der Altersteilzeitrückstellung zum 31.12.2024 in der Stadt Eberswalde ergab nachfolgendes Ergebnis:

Zum Jahresabschluss 2024 bestanden in der Stadt Eberswalde zwei Altersteilzeitverträge. Einer wurde mit einer Laufzeit vom 01.09.2021 bis 31.08.2026 und ein zweiter mit einer Laufzeit vom 01.09.2022 bis 31.08.2026 gemäß § 5 Abs.1 Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) abgeschlossen. Danach konnten Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Sozialgesetzbuch III gestanden haben, Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Beschäftigte erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. Die andere Hälfte des Entgelts fließt in die Rückstellung und wird in der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt.

Die Prüfung der Rückstellungen für die Altersteilzeitverträge zum Jahresabschluss 2024 zeigte, dass die Gesamtsumme der Rückstellung der zwei Altersteilzeitverträge mit 115.654,50 EUR nicht richtig gebildet wurde, da die Inanspruchnahme bei einem Altersteilzeitvertrag 9.000,00 EUR zu gering berechnet wurde. Damit hätte sich der Rückstellungsbetrag zum 31.12.2024 nur noch auf 106.654,50 EUR belaufen dürfen. Dieser Fehler wurde mit dem Fachamt besprochen. Er wird mit dem Jahresabschluss 2025 korrigiert.

6.3.4.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bestand am 01.01.2024:	1.190.648,34 EUR
Bestand am 31.12.2024:	2.847.459,70 EUR

Die Möglichkeit, Aufwandsrückstellungen zu bilden, ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 KomHKV nur für die im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung zulässig, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt wird.

Aufwandsrückstellungen beinhalten eine Innenverpflichtung, es bestehen keine direkten Ansprüche Dritter. Mit der Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung erhöhen sich die Aufwendungen des Haushaltsjahres und die entsprechenden Posten der Passivseite der Bilanz. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Liquidität der Kommune wird aber zu diesem Zeitpunkt nicht berührt. Im Folgejahr haben die dann nachgeholten Instandhaltungen keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis mehr.

Die Fachämter wurden von der Kämmerei ergänzend darauf hingewiesen, dass Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dann anzusetzen sind, wenn die Nachholung der Instandhaltung im nachfolgenden Jahr beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Damit verbunden ist, dass die Rückstellungen im folgenden Jahr ausschließlich für den Zweck in Anspruch genommen werden dürfen, für den sie gebildet wurden.

Zum Jahresabschluss 2024 wurden folgende Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden und Anlagen sowie Gemeindestraßen und Plätzen gebildet:

Garage Blitzerauto Marienstraße	15.000,00 EUR
Hauptfeuerwache	24.000,00 EUR
Grundschulen, Kitas	692.184,04 EUR
Sportstätten	42.634,60 EUR
Adler-Apotheke, Eisensäuerling, BBZ, Rathaus,	1.199.685,36 EUR
Gemeindestraßen, Grünflächen, Niederschlagsentwässerung	166.272,08 EUR
Stadtwald, Friedhöfe, Brunnen Marktplatz	74.635,43 EUR
Gebäude im Zoo und Zoogaststätte	103.560,83 EUR
Familiengarten, Stadthalle, Tourismuszentrum	<u>529.487,36 EUR</u>
Summe	2.847.459,70EUR

Die gebildeten Rückstellungen waren in der Regel durch Einzelmaßnahmen detailliert untersetzt, welche aber nicht von allen Fachämtern auch wertmäßig beziffert wurden.

6.3.4.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bestand am 01.01.2024:	397.129,41 EUR
Bestand am 31.12.2024:	397.129,41 EUR

Der Bestand der gesamten Rückstellung für Altlasten zum 31.12.2024 teilt sich wie folgt auf:

Märkische Heide	257.129,41 EUR
Ahornstr./Brauers Teich	<u>140.000,00 EUR</u>
Summe	397.129,41 EUR

Märkische Heide

Eine Rückstellung für diese Maßnahme wurde bereits zur Eröffnungsbilanz gebildet. Eine erste Maßnahme zur Gefahrenabwehr auf diesem Grundstück wurde im Oktober 2011 eingeleitet. Ein alter oberirdischer Ölabscheider wurde zurückgebaut. Im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass die Altlastensanierung noch umfangreicher ausfallen wird als zur Eröffnungsbilanz angenommen wurde und dringender Handlungsbedarf besteht. Zur Vorbereitung des Abrisses von rund 20 Gebäuden sowie der Entsorgung und Entsiegelung auf der städtischen Konversionsfläche wurden im Mai 2015 eine Bestandserfassung und die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes und im Jahr 2017 das Projektmanagement beauftragt. Die Ausführung des Abrisses und der Entsiegelung wurden ebenfalls im Haushaltsjahr 2017 mit 877.013,46 EUR beauftragt. Zur Beauftragung weiterer Nachtragsleistungen kam es im Jahr 2018.

Die Inanspruchnahme der Rückstellung i.H.v. 133.705,45 EUR im Haushaltsjahr 2018 führte dazu, dass zum Jahresabschluss 2018 noch eine Rückstellung für diesen Zweck von 257.129,41 EUR vorhanden war. Die Gesamtmaßnahme wurde mit Bezahlung der Schlussrechnungen für das Projektmanagement sowie den Abriss und die Entsiegelung im Juli 2019 vorerst abgeschlossen und konnte durch Fördermittel aus verschiedenen Fonds finanziert werden. Allerdings soll die Rückstellung nach Einschätzung des Liegenschaftsamtes weiter bestehen bleiben, da bei den Kleingewässern im Bereich der Märkischen Heide hinsichtlich Altlasten noch Handlungsbedarf besteht.

Ahornstr./Brauers Teich

Zur Eröffnungsbilanz wurde für diese Maßnahme eine Rückstellung i.H.v. 100.000,00 EUR gebildet. Im Haushaltsjahr 2015 erfolgte eine weitere Zuführung zu dieser Rückstellung i.H.v. 40.000,00 EUR.

In diesem Bereich liegen erhebliche Altablagerungen in Form von Hausmüll und Bauschutt vor. Mit Schreiben vom 10.01.2011 wurde vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim festgestellt, dass zwar ein akuter Handlungsbedarf im Rahmen

einer unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht besteht, jedoch von der Stadt eine Sanierungsuntersuchung mit dem Ergebnis einer konkreten Sanierungsvorplanung durchzuführen ist. Für diese Leistungen und die anschließende Sanierung wird mit Kosten i.H.v. 100.000,00 EUR gerechnet. Hierbei handelt es sich um grob geschätzte Kosten. Zur Ermittlung der Ursachen für die Gasentwicklung in diesem Gebiet wurden in den Jahren 2015 und 2016 Grundwassermessstellen installiert und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt, wofür Kosten i.H.v. 6.138,97 EUR anfielen. Die Auswahl einer geeigneten Sanierungsmaßnahme soll in enger Abstimmung mit dem Bodenschutzamt des Landkreises Barnim erfolgen. Wann die Inanspruchnahme der Rückstellung für diese Maßnahme erfolgen wird ist dementsprechend noch nicht abzusehen. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung für dieses Gelände erfolgte in den Haushaltsjahren 2011 bis 2024 nicht.

Rückstellungen sind nach § 36 KomHKV aufzulösen, wenn und soweit der Grund für die Bildung entfallen ist. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 ist festzustellen, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung für die Maßnahmen Märkische Heide und Ahornstr./Brauers Teich weiterhin besteht und damit eine Auflösung zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Einschätzung des Liegenschaftsamtes nicht in Betracht kommt.

6.3.4.4 Sonstige Rückstellungen

Bestand am 01.01.2024:	5.616.010,29 EUR
Bestand am 31.12.2024:	4.927.699,03 EUR

Unter der Bilanzposition Sonstige Rückstellungen sind folgende Rückstellungen zusammengefasst worden:

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	560.118,00 EUR
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus	
• Bürgschaften	2.762.800,00 EUR
• anhängigen Gerichtsverfahren	154.181,04 EUR
- Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge	1.238.375,01 EUR
- Rückstellung für zukünftiger Aufwand Ablösebetrag Lärmschutzwand	67.627,79 EUR
- Rückstellungen für zukünftigen Aufwand aus Einnahmen für Grundstücke nach Sachenbereinigungsgesetz (Erbbauzins)	5.084,31 EUR
- Rückstellungen für zukünftigen Aufwand aus Einnahmen für Grundstücke nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz (Pacht)	139.512,88 EUR

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, wenn mit einer künftigen Inanspruch-

nahme der Gemeinde aus Forderungen der Kreis- oder Gewerbesteuerumlage zu rechnen ist. Diese Rückstellungen können für Steuermehr- oder Steuerminder-einnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs anfallen.

Zum Jahresabschluss 2023 wurden aufgrund einer zu erwartenden erhöhten Kreisumlage im Jahr 2025 der Rückstellung 560.118,00 EUR zugeführt. Diese veränderte sich im Jahr 2024 nicht.

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften wurde durch die Stadt Eberswalde im Jahr 2012 eine Rückstellung i.H.v. 1,99 Mio. EUR gebildet. Durch die Beteiligungsverwaltung wurde dies damit begründet, dass gemäß dem Bericht des Geschäftsführers der Technischen Werke Eberswalde GmbH (TWE) vom Mai 2012 im Finanzausschuss der TWE im Haushaltsjahr 2019 wegen mangelnder Liquidität die Insolvenz gedroht hätte. Im Insolvenzfall hätte die Stadt Eberswalde dann die ausgereichten Bürgschaften an die KfW-Bank und die Sparkasse Barnim i.H.v. 3,75 Mio. EUR sowie Fördermittel einschließlich Zinsen i.H.v. 3,26 Mio. EUR, in der Summe somit 7,01 Mio. EUR zurückzahlen müssen.

Seit dem Jahr 2012 wurde daher in diesem Zusammenhang bis zum Jahr 2016 eine Rückstellung gebildet. Ab dem Jahr 2017 konnte diese wieder teilweise aufgelöst werden.

Um der drohenden Insolvenz der TWE entgegenzutreten, fasste die Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2013 den Beschluss Nr. 50/535/13. Mit diesem wurde beschlossen, jeweils mit der Aufstellung eines neuen Haushaltes, frühestens jedoch mit dem Haushalt 2015, über eine Ausgleichszahlung der Stadt Eberswalde an die TWE für den Betrieb des Freizeitbades „baff“ zu entscheiden. Ein Anspruch seitens der TWE auf die Gewährung einer Ausgleichszahlung besteht jedoch nicht. Mit den Haushaltsplänen seit 2015 wurden jährlich Ausgleichszahlungen an die TWE i.H.v. je 1,00 Mio. EUR beschlossen und in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet.

Die Stadt Eberswalde hat vom Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg mit Festsetzungsbescheid vom 30.04.2024 Billigkeitsleistungen zur Umsetzung der Maßnahmen des Brandenburg-Paketes für das Jahr 2024 erhalten. Der darin enthaltene Anteil i.H.v. 100.000,00 EUR für den Energiekostenmehrbedarf des Freizeitbades „baff“ wurde ebenfalls an die Technischen Werke mit Auszahlungsanordnung vom 18.09.2024 weitergeleitet.

Die Rückstellungen können jederzeit ganz oder teilweise aufgelöst werden, wenn sich die wirtschaftliche Lage der Technischen Werke signifikant bessert oder die Stadt weiterhin den Technischen Werken einen Zuschuss zum Ausgleich der allgemeinen Verluste zur Einstellung in die Kapitalrücklage der Technischen Werke zahlt. Je nach Höhe der gezahlten Ausgleichsbeiträge sind die Rückstellungen dann schrittweise entsprechend der noch verbleibenden Bürgschafts- und Fördermittelerückzahlungsverpflichtungen aufzulösen.

Nach Auflösung der Rückstellungen im Jahr 2017 i.H.v. 694.000,00 EUR und im Jahr 2018 i.H.v. 839.000,00 EUR standen dann den bisher gebildeten Rückstellungen per

01.01.2020 i.H.v. 4.620.800,00 EUR im Jahr 2023 nur noch Verpflichtungen aus Bürgschaften und Fördermittelrückzahlungen i.H.v. 3.607.131,00 EUR gegenüber. Zum Jahresabschluss 2020 wurde nach intensiver Diskussion zwischen der Kämmerei und der Beteiligungsverwaltung unter Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes entschieden, die bisherige Methodik zur Ermittlung der Rückstellungshöhe umzustellen. Die bisherige Methodik stellte auf ein in der Zukunft liegendes mögliches Insolvenzjahr ab. So wurde z.B. für das Jahr 2018 unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen und vorhandenen Liquidität der TWE als mögliches Insolvenzjahr das Jahr 2022 bestimmt und die Höhe der Rückstellung auf die Restschuld und Fördermittelrückzahlung im Jahr 2022, in diesem Fall 3.607.131,00 EUR, abgestellt. Mit dem Jahresabschluss 2020 erfolgte bis 2021 eine sukzessive Umstellung des Rückstellungswertes auf die Restschuld und Fördermittelrückzahlung im jeweiligen Jahr des Jahresabschlusses. Da diese Werte sowohl 2020 als auch 2021 noch höher waren als der in der Rückstellung liegende Betrag, wurde von einer weiteren Auflösung zu diesen beiden Jahresabschlüssen abgesehen. Erst mit den Jahresabschlüssen 2022 und 2023 erfolgten weitere Auflösungen i.H.v. 134.722,00 EUR und 829.000,00 EUR. Zum Jahresabschluss 2023 betrug die Rückstellung dann noch 3.657.800,00 EUR. Da die Restschuld und die Fördermittelrückzahlung zum 31.12.2024 nur noch einen Bestand von 2.761.867,00 EUR aufwiesen, wurde zum Jahresabschluss 2024 die Rückstellungen um weitere 895.000,00 EUR auf einen Bestand i.H.v. 2.762.800,00 EUR aufgelöst.

Für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurden der Rückstellung zum Jahresabschluss 2024 neu 154.181,04 EUR zugeführt. Diese Rückstellung ergibt sich aus der drohenden Mietnachzahlung für eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft. Dort hatte der Träger 22,00 EUR/qm an Miete verlangt. Die Stadt hat aber nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie entsprechend Gewerbemietpiegel des Landkreises Barnim nur 9,00 EUR/qm gezahlt. Dagegen hat der freie Träger im Jahr 2024 geklagt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Differenz zwischen der geforderten und der gezahlten Miete beträgt 77.090,52 EUR/Jahr. Die Rückstellung wurde für die mögliche Nachzahlung der Jahre 2023 und 2024 gebildet.

Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge sind zu bilden, weil von den Beschäftigten im jeweiligen Haushaltsjahr mehr Arbeitsleistung erbracht wird als für das Beschäftigungsverhältnis vereinbart ist. Die Erhebung erfolgt nach Durchschnittswerten, eine Einzelfallerhebung erfolgt nicht. In die Berechnung der Rückstellung einbezogen werden alle Stellen aus dem Stellenplan unter Berücksichtigung des jeweiligen durchschnittlichen Stundensatzes je Entgeltgruppe.

Zum Jahresabschluss 2024 wurde diese Rückstellung neu berechnet. Im Ergebnis wurde eine Rückstellung für vorhandenen Resturlaub i.H.v. 652.289,34 EUR und eine Rückstellung für Gleitzeit- und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 586.085,67 EUR

gebildet, was in der Gesamtsumme den bilanzierten Betrag von 1.238.375,01 EUR ergibt. Insgesamt ergab sich eine Zuführung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub i.H.v. 128.688,52 EUR und eine Inanspruchnahme zur Rückstellung für Gleitzeit- und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 76.180,82 EUR.

Die Prüfung ergab, dass sich die Erhöhung der Rückstellung bei Urlaub sowohl aus der Erhöhung der Anzahl (2023: 632 Tarifbeschäftigte, 2024: 663 Tarifbeschäftigte) und der Vergütung der tariflich beschäftigten Mitarbeiter als auch durch die starke Erhöhung der verbliebenen Urlaubstage zum 31.12.2024, vor allem bei den Tarifbeschäftigten, ergibt (2023: insgesamt 869 verbliebene Urlaubstage, 2024: insgesamt 1.383 verbliebene Urlaubstage).

Bei der Rückstellung für Mehrarbeit und Gleitzeit ist jedoch zu erkennen, dass neben der Erhöhung der Vergütung bei den tariflich Beschäftigten sich aber gleichzeitig die Anzahl der für die Rückstellung zu beachtenden Mehrarbeits- bzw. Gleitzeitstunden bei den tariflich Beschäftigten von 21.669,80 Stunden um 3.546,49 Stunden auf 18.123,31 Stunden verringert hat. Dagegen haben sich bei den Beamten die Mehrstunden leicht um 67,50 Stunden erhöht.

Der Rückstellung für Erbbauzins/Sachenrechtsbereinigung wurden letztmalig 2021 die eingenommenen Erbbauzinsen für die Jahre 2019 bis 2021 i.H.v. 5.062,96 EUR zugeführt. Damit erhöhte sich der Bestand dieser Rückstellung zum Jahresabschluss 2021 auf 139.512,88 EUR. In den Jahresabschlüssen 2022 und 2023 blieb diese Rückstellung dann unverändert bestehen. Zum Jahresabschluss 2023 wurde dem Rechnungsprüfungsamt vom Fachamt mitgeteilt, dass sich das Fachamt zu dieser Rückstellung noch in der Prüfung befindet. Nach Rücksprache mit dem Fachamt zum Jahresabschluss 2024 wurde dem Rechnungsprüfungsamt mitgeteilt, dass diese Sachverhalte nach wie vor intensiv geprüft werden und es aus diesem Grund vorerst der Weiterführung dieser Rückstellung bedarf.

Die Rückstellung für Restitutionen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung) blieb auch zum Jahresabschluss 2024 mit 5.084,31 EUR gegenüber dem Jahresabschluss 2023 unverändert. Hierbei handelt es sich um einmalige Zahlungen, da die entsprechenden Gebäude auf städtischem Grund und Boden stehen und die Gebäudeeigentümer dafür von 1992 bis 1994 ein Nutzungsentgelt bezahlen mussten. Da diese Grundstücke durch SMAD-Befehl enteignet wurden, droht eine eventuelle Abführung an die Alteigentümer.

Die bereits seit längerer Zeit bestehende Rückstellung Ablösebetrag Lärmschutzwand wurde im Haushaltsjahr 2022 i.H.v. 940,10 EUR für eine Bauwerksprüfung in Anspruch genommen, sodass noch 67.627,79 EUR verbleiben. Diese Höhe hat sich zum Jahresabschluss 2024 nicht verändert.

6.3.5 Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2024:	4.015.631,50 EUR
Bestand am 31.12.2024:	4.262.133,47 EUR

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung einer Kommune zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen muss. Sie sind nach § 38 Abs. 5 KomHKV mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

6.3.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Bestand am 01.01.2024:	2.680.000,00 EUR
Bestand am 31.12.2024:	2.450.000,00 EUR

Zum Beginn des Haushaltsjahres 2024 bestanden zwei Kredite mit einem Schuldenstand von 2.680.000,00 EUR. Die Zinssätze betrugen 2,3 % sowie 2,76 %.

Die Kreditaufnahmen erfolgten zum größten Teil Anfang der 90er Jahre. Es wurden mehrere Umschuldungen vorgenommen.

Die Höhe der für die Kredite zu zahlenden Zinsen betrug im Haushaltsjahr 2024 65.233,76 EUR. Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2024 eine Tilgung der Kredite i.H.v. 230.000,00 EUR, sodass zum 31.12.2024 der Schuldenstand bei zwei Krediten auf 2.450.000,00 EUR sank.

Die ursprüngliche Laufzeit des Kredites von der Sparkasse Barnim mit der Darlehensnummer 6561073329 und einem Zinssatz von 2,3 % war bis zum 30.10.2024 vereinbart. Bei der Ausschreibung bot erneut die Sparkasse Barnim das günstigste Zinsangebot mit 2,8 % bei einer Zinsbindung bis zum 30.10.2034 an. Somit wurden die Laufzeit und der Zinssatz im ursprünglichen Vertrag angepasst (Prolongation).

6.3.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 01.01.2024:	959.921,36 EUR
Bestand am 31.12.2024:	1.315.899,88 EUR

Erbrachte Leistungen stellen - auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist - Verbindlichkeiten dar, das heißt, unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen aus vom Vertragspartner bereits erfüllten Umsatzgeschäften auszuweisen, bei denen die eigene Gegenleistung noch aussteht. Umsatzgeschäfte in diesem Sinne sind Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge (einschließlich Leasingverträge). Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind auch unter diesem Posten auszuweisen, wenn sie langfristig gestundet sind.

Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VB aus L und L) sind folgende Verbindlichkeiten zusammengefasst worden:

- VB aus L und L öffentlicher, privater Bereich und verbundene Unternehmen (Kreditoren)	109.416,52 EUR
- VB aus L und L (u.a. Gewährleistungseinbehalte)	610.181,70 EUR
- VB aus investiven L und L der Budgets 12, 23, 32, 40, 60 und 65	<u>596.301,66 EUR</u>
Summe	1.315.899,88 EUR

Die Verbindlichkeiten beinhalten die zum Jahresabschluss 2024 bestehenden Zahlungsverpflichtungen an Kreditoren i.H.v. 109.416,52 EUR.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Gewährleistungs-, Vertragserfüllungs- und Pflegeeinbehalte i.H.v. 610.181,70 EUR setzen sich aus den zum Jahresabschluss 2024 auf folgenden Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen zusammen:

Verwahrabschnitt 10	Gewährleistungsgarantiebeträge von Baubetrieben	465.305,81 EUR
Verwahrabschnitt 44	Pflege von Grünflächen und Straßenbegleitgrün	62.125,25 EUR
Verwahrabschnitt 245	Gewährleistungseinbehalt Grundschule Finow	82.750,64 EUR
Summe		<u>610.181,70 EUR</u>

Die Prüfung ergab Übereinstimmung mit den zum Stichtag des Jahresabschlusses auf den Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen.

Gewährleistungs- und andere Einbehalte werden von der Stadt veranlasst, um die vertragsgemäße Ausführung von Leistungen und die Mängelansprüche sicherzustellen. Dazu werden prozentuale Anteile fälliger Rechnungen des Auftragnehmers entsprechend der Verträge einbehalten und als Verwahrgeld nachgewiesen. Sowohl der Auszahlungsbetrag als auch der -termin stehen in der Regel fest.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verschiedener Ämter i.H.v. insgesamt 596.301,66 EUR ergeben sich aus den Beständen auf den entsprechenden Verbindlichkeitskonten zum Jahresabschluss 2024.

- Budget 12 Standesamt Amtshilfe	18.963,33 EUR
- Budget 23 Liegenschaftsamt Verträge Radbrückenschlag	118.402,00 EUR
- Budget 32 Ordnungsamt Rotlicht- Geschwindigkeitsmessenanlage	122.733,00 EUR
- Budget 40 Amt für Kindertagesstätten und städt. Grundschulen	9.353,57 EUR
- Budget 60 Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft	31.759,09 EUR
- Budget 65 Tiefbauamt	<u>295.090,67 EUR</u>
	596.301,66 EUR

Gebildete Verbindlichkeiten führen generell zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses des laufenden Jahres. Wenn die Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, führt dies zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses im Folgejahr.

Die zum Jahresabschluss 2024 bestehenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der Budgets 12, 23, 32, 40, 60 und 65 wurden in den Inventurunterlagen begründet

6.3.5.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bestand am 01.01.2024:	0,00 EUR
Bestand am 31.12.2024:	1.261,98 EUR

Unter Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden solche Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen.

6.3.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2024:	375.710,14 EUR
Bestand am 31.12.2024:	494.971,61 EUR

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammelposten, auf dem alle Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die nicht unter die bereits dargestellten Positionen fallen.

In der Stadt Eberswalde sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten u.a. auch die Verbindlichkeiten aus allen übrigen, bisher nicht bei den Rückstellungen, anderen Verbindlichkeiten oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten beachteten Verwahrabschnitten i.H.v. 451.753,30 EUR ausgewiesen. Dies waren zum Jahresabschluss 2024 zum größten Teil Verbindlichkeiten auf dem Sammelkonto (Verwahrabschnitt 1) i.H.v. 293.593,84 EUR wie die Lohnsteuern der Angestellten für 12/2024 i.H.v. 285.344,84 EUR, deren Ausführung erst am 13.01.2025 erfolgte. Weitere hohe Verbindlichkeiten mit 27.544,15 EUR lagen auf dem Verwahrabschnitt 30 und mit 16.275,85 EUR auf dem Verwahrabschnitt 61. Dies sind einerseits Verwahrungen von Mietkautionen für Garagen, die bestehen bleiben, solange ein Vertrag besteht und erst ausgezahlt werden, wenn ein Vertrag beendet und keine Mängel an der Mietsache festgestellt wurden. Andererseits betreffen die Verbindlichkeiten die Einnahmen der Mitgliedskommunen für das Städteforum, welches von der Stadt Eberswalde bewirtschaftet wird. Aus diesem werden die Ausgaben der Geschäftsstelle sowie weitere Ausgaben, z.B. für Wettbewerbe etc. getätigt. Alle noch nicht wieder verausgabten Mitgliedsbeiträge liegen noch als Verbindlichkeit auf dem Verwahrabschnitt.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden zum Jahresabschluss auch übrige Verbindlichkeiten aufgeführt. Diese verringerten sich vom Jahresabschluss 2023 zum

Jahresabschluss 2024 von 46.263,71 EUR auf 43.218,31 EUR und damit um 3.045,40 EUR. Diese Guthaben resultieren unter anderem aus Überzahlungen auf Personenkonten.

6.3.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bestand am 01.01.2024:	4.889.702,03 EUR
Bestand am 31.12.2024:	5.693.460,61 EUR

Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind nach § 42 KomHKV vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) setzen sich folgendermaßen zusammen:

PRAP aus Spenden	165.042,79 EUR
PRAP aus Zahlungen	515.300,37 EUR
PRAP aus nicht verwendeten Fördermitteln	322.953,32 EUR
PRAP aus Grabnutzungsgebühren	4.690.164,13 EUR

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Spenden i.H.v. 165.042,79 EUR handelt es sich um bereits eingegangene und noch nicht verausgabte Spenden, die dann in den Folgejahren weiterhin zur Verfügung stehen. Der Betrag der übertragenen Spenden ist noch immer sehr hoch, da vom Verein der Freunde und Förderer des Zoologischen Gartens Eberswalde e.V. im Jahr 2023 Spenden i.H.v. 150.000,00 EUR für den Bau des Indoorspielplatzes im Zoologischen Garten gezahlt wurden, um trotz der erwarteten Kostensteigerungen das Projekt zu ermöglichen. Die Spende wurde noch nicht verausgabt.

Auf das Thema Spenden wird im Punkt 9.3 näher eingegangen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Zahlungen erhöhten sich von 85.062,31 EUR auf 515.300,37 EUR. Diese Erhöhung ist vor allem durch eine Erbschaft i.H.v. 430,2 TEUR bedingt.

Weiterhin wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus nicht verwendeten nicht investiven Fördermitteln verschiedener Ämter und Erbschaften ausgewiesen.

Grabnutzungsgebühren werden für einen vereinbarten Zeitraum im Voraus geleistet. Der auf die Folgejahre entfallende Teil der Zahlung wird durch die Einstellung in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt und im nachfolgenden Zeitverlauf anteilig aufgelöst.

Es erfolgt eine taggenaue Aufteilung der Grabnutzungsgebühren über das Programm WINFRIED. Am 01.01.2024 waren passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren i.H.v. 4.559.207,91 EUR vorhanden. Im Haushaltsjahr 2024 wurden davon 398.531,77 EUR aufgelöst und 529.487,99 EUR wieder neu gebildet, sodass sich am 31.12.2024 ein Gesamtbetrag i.H.v. 4.690.164,14 EUR ergibt.

7. Prüfung des Lageberichts

Im Lagebericht sind nach § 48 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Entwurfes des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Der mit dem Jahresabschluss vorliegende Lagebericht fasst die o.g. Aussagen in kurzer Form zusammen.

Es werden Abweichungen in den Teilergebnishaushalten zwischen den Haushaltsansätzen und den Ergebnissen ab einer Höhe von 50.000 EUR begründet. Es werden jeweils der Haushaltsansatz, der fortgeschriebene Plan, das Ergebnis, die Abweichungen zum Plan und gegebenenfalls die Ermächtigungsübertragung dargestellt und erläutert. Bei den Teilfinanzrechnungen Teil B für investive Maßnahmen werden die Abweichungen zum Plan pro Maßnahme begründet, wodurch der Lagebericht sehr transparent und aussagefähig ist.

Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Eberswalde vermittelt.

Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen, wurden nicht getroffen.

Solche sind dem Rechnungsprüfungsamt auch nicht bekannt.

Mit der Haushaltssatzung 2024 wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 6.389.646,00 EUR für die Maßnahme Radbrückenschlag beschlossen. Mit diesen Verpflichtungsermächtigungen wurden finanzielle Bindungen für das Haushaltsjahr 2025 eingegangen. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2024 wurde von der Kämmerei im Lagebericht dokumentiert. Danach wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 119.836,02 EUR für Planungsleistungen in Anspruch genommen.

8. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss

8.1 Prüfung des Anhangs

Entsprechend § 47 Abs. 1 KomHKV sind im Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz sowie zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung vorgeschrieben sind.

Im § 47 Abs. 2 und 3 KomHKV ist geregelt, was insbesondere im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben und zu erläutern ist bzw. dem Anhang beizufügen ist.

Das sind:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und deren Abweichungen sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde,
- die angenommene Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und deren Veränderung,
- in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wird,
- Zuschreibungen und außerplanmäßige Abschreibungen mit Begründung,
- die einzelnen Posten der Bilanz und die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen (inklusive Buchwert und Risikoabschätzung),
- Angabe und die Höhe von Bürgschaften, sonstigen Haftungsverpflichtungen, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und Sachverhalten, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können, soweit diese nicht bereits in der Verbindlichkeitenübersicht angegeben sind,
- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen,
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 ergab, dass die erforderlichen Angaben im Anhang enthalten waren.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und angesetzten Nutzungsdauern waren bisher in der durch die Stadt Eberswalde zur Eröffnungsbilanz erarbeiteten Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie festgeschrieben, die regelmäßig angepasst wurde. Seit dem 16.10.2025 ist die Dienstanweisung Inventur und

Vermögensbewertung der Stadtverwaltung Eberswalde in Kraft. Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist seitdem in dieser Dienstanweisung geregelt.

Von der linearen Abschreibungsmethode wurde nicht abgewichen. Zuschreibungen für nachgeholte Instandsetzungen an Gebäuden sind im Anhang dargestellt.

Wesentliche Abweichungen der einzelnen Posten (über 500.000 EUR) zwischen der Schlussbilanz 2024 und der Schlussbilanz 2023 wurden im Anhang erläutert.

8.2 Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

Im § 49 KomHKV sind die Mindestinhalte der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten festgeschrieben. Deren Gliederung ist mindestens entsprechend den vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Mustern vorzunehmen.

In der Anlagenübersicht ist die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens, der Abschreibungen und der Buchwerte der Stadt darzustellen. Es sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Abschlussstichtag des vorhergehenden Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen, die Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte am Abschlussstichtag des Haushaltsjahres untergliedert nach Art des Vermögens auszuweisen.

Sowohl in der Forderungs- als auch in der Verbindlichkeitenübersicht sind jeweils die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Stadt zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres untergliedert nach Art und nach Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, darzustellen.

Die Prüfung ergab, dass die beigefügten Übersichten im Wesentlichen den Mustern der KomHKV entsprechen. Die Gesamtsummen der Übersichten entsprechen den Summen in der Bilanz. In der Forderungs- und in der Verbindlichkeitenübersicht ist die im neuen Muster hinzugefügte Spalte „Stand zum 31.12. des Vorvorjahres“ noch nicht enthalten.

8.3 Beteiligungsbericht

Entsprechend § 50 KomHKV ist zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner von der Gemeinde ein Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 BbgKVerf sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Die Angaben, die der Beteiligungsbericht enthalten soll, sind im § 50 KomHKV geregelt. Dem entsprechend wurde in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsbericht der Stadt Eberswalde erarbeitet.

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2024 ist dem Jahresabschluss 2024 beigelegt. Er enthält alle geforderten Angaben.

Die Stadt Eberswalde hatte am 31.12.2024 zwei Eigengesellschaften und war an vier Gesellschaften beteiligt. Eigenbetriebe hat die Stadt Eberswalde nicht.

Unternehmen	Stand 1.1. EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12. EUR	Bemerkungen
WHG Wohnungs- bau- und Hausver- waltungs-GmbH	120.000,00	0,00	0,00	120.000,00	Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung
Technische Werke Eberswalde GmbH	76.693,78	0,00	0,00	76.693,78	davon 25.564,59 EUR als Sacheinlage eingebracht
Brandenburgisch- Mecklenburgische Elektrizitätswerke AG	436,64	0,00	0,00	436,64	verwaltet von der Deutschen Ausgleichsbank
WITO Wirtschafts- und Tourismusent- wicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim	100,00	0,00	0,00	100,00	
GLG Gesellschaft für Leben und Gesund- heit mbH	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00	
BEG Barnimer Energie- gesellschaft mbH	200,00	0,00	0,00	200,00	
Gesamt	199.330,42	0,00	0,00	199.330,42	

9. Prüfung der Haushaltsdurchführung

9.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 72 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Wertgrenzen, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bedürfen, wurden in der Haushaltssatzung 2024/2025 für das Jahr 2024 wie folgt geregelt:

1. Beträge ab einer Höhe von über 50.000 EUR Hauptausschuss
2. Beträge ab einer Höhe von über 500.000 EUR Stadtverordnetenversammlung

Die genannten Beträge gelten als Einzelbetrag pro Maßnahme.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

1. der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um 1 Mio. EUR und
2. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o.g. Wertgrenzen nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.

Im Haushaltsplan 2024 wurden 5 Budgets eingerichtet.

Zur Bewirtschaftung der Budgets wurden gemäß KomHKV Budgetregeln festgeschrieben. Nur wenn Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets oder im Zuge der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gedeckt werden können, ist ein Verfahren gemäß § 72 BbgKVerf zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen durchzuführen. Als außerplanmäßig werden von der Kämmerei nur solche Aufwendungen und Auszahlungen angesehen, wo selbst die entsprechende Kontengruppe des Teilhaushaltes oder bei Investitionen die Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr und im Jahr davor keinen Planansatz aufweist. Diese Verfahrensweise resultiert daraus, dass von den Stadtverordneten im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan die Planansätze für Kontengruppen und bei Investitionen für Maßnahmen beschlossen werden. Ist eine Kontengruppe oder eine Maßnahme nicht Bestandteil des Haushaltsplanes, so handelt es sich somit um außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind lt. § 72 BbgKVerf der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen, was für die über-

und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2024 erst mit Vorlage des Jahresabschlusses 2024 erfolgt.

Für den Kauf einer gebrauchten Kehrmaschine für den Bauhof wurden außerplanmäßige Mittel per Beschluss durch den Hauptausschuss bereitgestellt.

Bei der Prüfung der zur Verfügung gestellten über- und außerplanmäßigen Mittel wurde festgestellt, dass entsprechende Anträge von den verfassungsberechtigten Organisationseinheiten vorlagen, in denen die zeitliche oder sachliche Unabweisbarkeit oder Unvorhersehbarkeit der Ausgaben begründet wurde. Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgte entsprechend der in der Haushaltssatzung geregelten Zuständigkeiten und die in § 72 BbgKVerf geforderte Deckung war gegeben.

9.2 Ermächtigungsübertragungen

Entsprechend § 21 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie sind bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Im Haushaltsplan 2024 wurde dazu festgelegt, dass Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen innerhalb der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel in der Regel zu 50 %, maximal zu 100 % übertragen werden können. Die Genehmigung der Ermächtigungsübertragungen soll nur bei entsprechend vorhandenen Deckungsmitteln erfolgen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung.

Bei Erträgen oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Entsprechend § 47 KomHKV ist dem Anhang zum Jahresabschluss eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Laut Jahresabschluss 2024 wurden folgende Ermächtigungen in das Jahr 2025 übertragen:

- im Ergebnishaushalt 3.356.668,49 EUR
- im Finanzhaushalt für die laufende Verwaltung 6.548.601,75 EUR
- im Finanzhaushalt für investive Auszahlungen 24.494.742,51 EUR
- für fremde Gelder (Steuern) 16.710.98 EUR

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungsübertragungen vom Jahr 2024 in das Jahr 2025 ist höher als die Übertragungen vom Jahr 2023 in das Jahr 2024. Die Ermächtigungsübertragungen im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt für die laufende Verwaltung sind stark gestiegen,

Die Ermächtigungsübertragungen im Finanzhaushalt für die laufende Verwaltung haben sich gegenüber dem Vorjahr von 3.502.421,01 EUR auf 6.548.601,75 EUR erhöht. Eine Ursache dafür sind auch die gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, die von 1.190.648,34 EUR auf 2.847.459,70 EUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind. Dazu gehören der Korrosionsschutz vom Eberkran im Familiengarten i.H.v. 490.000,00 EUR, die Instandsetzung des Gebäudes der Kita „Regenbogen“ i.H.v. 297.075,13 EUR und die Fensterinstandsetzung in der Grundschule Schwärzensee i.H.v. 188.000,00 EUR.

Die Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr von 25.215.042,01 EUR um 720.099,50 EUR auf 24.494.742,51 EUR.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeiten i.H.v. 14.763.992,00 EUR veranschlagt. Dieser Planansatz wurde auf 43.788.418,58 EUR fortgeschrieben. Davon wurden 10.902.813,35 EUR (24,90 %) zum Soll gestellt. Mit dem Jahresabschluss 2024 wurden Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 24.494.742,51 EUR und somit 55,93 % des fortgeschriebenen Ansatzes gebildet, wobei es sich sowohl um Investitionen, die im Jahr 2024 begonnen wurden als auch um Investitionen, die bereits in vergangenen Jahren begonnen wurden, handelt. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Jahresabschluss 2023 Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 25.215.042,01 EUR gebildet wurden, die im fortgeschriebenen Planansatz des Haushaltsjahres 2024 enthalten sind. Zum Jahresabschluss 2023 betrug dieser Anteil ebenfalls 59,32 %.

Im Haushaltsjahr 2025 wurden wieder Auszahlungen für Investitionstätigkeiten i.H.v. 15.469.512,00 EUR veranschlagt.

Einige Maßnahmen konnten aus verschiedenen Gründen im Jahr 2024 nicht fertiggestellt oder mussten verschoben werden bzw. muss auf die Endabrechnung Dritter gewartet werden. Insbesondere für die Rathaussanierung, weitere Hochbaumaßnahmen und einige Straßenbaumaßnahmen mussten hohe Ermächtigungsübertragungen erfolgen.

Hier werden beispielhaft einige Maßnahmen genannt:

- 400.000,00 EUR Bärbel-Wachholz-Weg - Grundstücksverkehr
- 2.294.251,25 EUR Funktionsgebäude im Westendstadion und Kegelbahn
- 612.000,00 EUR Neuaufstellung eines Salzlagers
- 6.676.905,55 EUR Modernisierung der Verwaltungsstandorte Stadtmitte

546.645,68 EUR	Indoor-Spielplatz Zoo
760.629,88 EUR	Umbau Forsthaus Schwappachweg
2.311.597,72 EUR	Hort „Coole Füchse“
514.917,48 EUR	Fritz-Weineck-Straße
908.091,27 EUR	Weinbergstraße
1.080.222,53 EUR	Saarstraße

Für einige dieser Maßnahmen waren bereits zum Jahresabschluss 2023 Ermächtigungsübertragungen in gleicher oder geringerer Höhe gebildet worden. Die Begründungen dafür sind zum größten Teil im Lagebericht dargestellt.

Für die geprüften Ermächtigungsübertragungen lagen von der Kämmerei genehmigte Anträge der Fachämter vor. Diese wurden auch genau hinsichtlich der Höhe der noch möglichen zu übertragenden Mittel geprüft. Es wurden z.B. in der Regel nicht erhaltene Beiträge bzw. Fördermittel von den geplanten Gesamtausgaben abgezogen und nur die geplanten Eigenmittel als Ermächtigungsübertragung genehmigt.

Die Genehmigung der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung war möglich.

9.3 Spenden

In Umsetzung des Maßnahmenkataloges gegen Korruption wurde eine Spendenrichtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden erarbeitet. Am 26.10.2006 wurde die Spendenrichtlinie der Stadtverordnetenversammlung als Informationsvorlage zur Kenntnis gegeben und dann als Dienstanweisung für die Stadtverwaltung in Kraft gesetzt. Im Jahr 2012 erfolgte eine Überarbeitung der Spendenrichtlinie (Informationsvorlage I/055/2012 zur Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012). Mit Anpassung des Berichtszeitraumes (Beschluss-Nr. 47/422/19 vom 29.04.2019) hat die Stadtverwaltung laut Spendenrichtlinie jährlich einen Spendenbericht zu erstellen, in welchem für Zuwendungen ab 500,00 EUR die Geber (soweit sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind), die Verwendungszwecke und die bisher verwendeten Mittel mit Verwendungszwecken anzugeben sind. Für Spenden und Sachspenden, die bis zum 31.12.2024 für das Haushaltsjahr 2024 eingegangen sind, wurde der Stadtverordnetenversammlung mit Informationsvorlage I/0008/2025 am 10.07.2025 ein Spendenbericht zur Kenntnis gegeben.

Zu beachten ist, dass die Spenden für den Zoo zum Teil über den Verein der Freunde und Förderer des Zoologischen Gartens, der in seiner jetzigen Form im Juni 2006 gegründet wurde, abgewickelt werden und damit nicht im städtischen Haushalt als Einnahme erscheinen. Die Vergabe von Aufträgen sowie deren rechnungstechnische Abwicklung erfolgt komplett durch den Förderverein des Zoologischen Gartens. Die Annahme von Sachspenden i.H.v. 112.000,00 EUR wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2024 (Beschluss-Nr. 49/455/24) beschlossen. Tatsächlich sind vom Förderverein des Zoologischen Gartens laut Spendenbericht 2024 Sachspenden

im Wert von 54.729,51 EUR eingegangen. Soweit geplante Sachspenden nicht eingegangen sind, wurden vom Förderverein entsprechende Begründungen angefordert, die im Spendenbericht 2024 der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben wurden.

In der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass bei der Annahme von Spenden und bei deren Verwendung bis 2.500,00 EUR pro Spender und Jahr der Bürgermeister, über 2.500,00 EUR bis einschließlich 5.000,00 EUR der Hauptausschuss und über 5.000,00 EUR die Stadtverordnetenversammlung entscheidet. Gleiches gilt für Sponsoringmittel.

Die Fachämter überwachen unter Einbeziehung der Kämmerei die Höhe der Spenden pro Spender und Jahr.

Die Prüfung ergab, dass die notwendigen Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zur Annahme von Geld- und Sachspenden vorhanden waren.

Im Haushaltsjahr 2024 sind laut Spendenbericht per 31.12.2024 Geldspenden i.H.v. 30.838,60 EUR eingegangen. Aus den Vorjahren wurden noch nicht verwendete Geldspenden i.H.v. 168.001,30 EUR übernommen. Von dem damit insgesamt vorhandenen Betrag i.H.v. 198.839,90 EUR wurden im Jahr 2024 33.797,11 EUR verausgabt, sodass noch nicht realisierte Spenden i.H.v. 165.042,79 EUR in das Jahr 2025 übertragen werden mussten. Der Übertrag in das Jahr 2025 auf dem entsprechenden Verwahrgeldabschnitt stimmt mit dem noch nicht realisierten Betrag an Spenden laut Spendenbericht überein.

9.4 Forderungsmanagement

Forderungen sind Zahlungsansprüche an Dritte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Normen. Für den Bilanzausweis ist zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen, differenziert nach inhaltlichen Kriterien, und privatrechtlichen Forderungen, differenziert anhand der Struktur der Schuldner zu unterscheiden.

Lt. Dienstanweisung Inventur und Vermögensbewertung sind Forderungen lückenlos zu erheben. Für alle Forderungsarten gilt das Niederstwertprinzip, das heißt, die Bewertung ist nach dem Grundsatz der Vorsicht durchzuführen.

Forderungen, die teilweise oder ganz uneinbringlich sind, sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) abzuschreiben. Dazu werden die Verfahren Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung und Ausbuchung angewendet.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2023 veränderten sich die Forderungen wie folgt:

Bestand am 01.01.2024	1.433.100,92 EUR
Bestand am 31.12.2024	1.285.450,81 EUR

In der Bilanz zum 31.12.2024 setzt sich diese Bilanzposition wie folgt zusammen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	864.010,84 EUR
- Gebühren	324.779,31 EUR
- Beiträge	13.514,06 EUR
- Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	./ 117.111,37 EUR
- Steuern	964.050,26 EUR
- Transferleistungen	45.182,28 EUR
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	31.239,58 EUR
- Wertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	./ 397.643,28 EUR

Privatrechtliche Forderungen	367.762,73 EUR
- gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	576.671,01 EUR
- Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen	./ 208.908,28 EUR

Sonstige Vermögensgegenstände	53.677,24 EUR
--------------------------------------	----------------------

Insgesamt sanken die offenen Forderungen zum Jahresabschluss 2024 gegenüber dem Jahresabschluss 2023 um 147.650,11 EUR.

Es gab jedoch sehr große Veränderungen bei offenen Forderungen einzelner Einnahmearten. Das betraf insbesondere die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen aus den Erstattungsansprüchen aus Beamtenpensionen, die offenen Forderungen aus Transferleistungen und Steuern sowie die privatrechtlichen Forderungen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen - Erstattungsansprüche Beamtenpensionen

Mit dem Schreiben der Aktuare zum jeweiligen Bilanzstichtag werden auch jährlich die Forderungen aus Erstattungsansprüchen nach einem Dienstherrnwechsel (Altfälle gemäß § 107b BeamtVG) dargestellt. Für den Bilanzstichtag 31.12.2024 waren erstmalig keine Forderungen mehr aufgeführt, so dass sich diese Forderungen von 158.617,00 EUR zum Jahresabschluss 2023 auf 0,00 EUR zum Jahresabschluss 2024 reduzieren.

Forderungen aus Transferleistungen

31.12.2023	23.427,36 EUR
31.12.2024	45.182,28 EUR

Bei den offenen Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich hauptsächlich um Zuwendungen und Zuweisungen vom Landkreis, dem Land oder dem Bund, welche bereits im laufenden Jahr von der Stadt zum Soll gestellt wurden, die tatsächlichen

Einnahmen aber erst im Folgejahr geflossen sind bzw. die Forderungen nach wie vor bestehen.

Zum Jahresabschluss 2024 ergaben sich die Forderungen einerseits aus kleineren Beträgen aus Zuweisungen des Landes für Behinderte und Personalkostenzuschüsse der Bundesagentur für Arbeit. Diese Zuweisungen i.H.v. insgesamt 12.965,47 EUR wurden bereits im Januar 2025 gezahlt und daher waren diese Forderungen ausgeglichen. Andererseits verbleiben offene Forderungen i.H.v. 4.004,67 EUR aus vier Rückforderungsbescheiden der freien Wohlfahrtspflege aus 2022, welche nach wie vor nicht eingegangen sind sowie Forderungen i.H.v. 28.212,13 EUR aus den Rückzahlungsbescheiden zu den Betriebskostenzuschüssen von zwei Kitas in freier Trägerschaft für die Jahre 2021 bis 2023, welche im Jahr 2024 fertiggestellt wurden. Diese wurden durch den freien Träger bisher nicht beglichen.

Forderungen aus Steuern

Bezeichnung	offene Forderungen		Differenz
	zum 31.12.2023	zum 31.12.2024	
Grundsteuer B	56.673,00 EUR	57.152,74 EUR	+ 479,74 EUR
Gewerbsteuer	761.048,94 EUR	812.257,79 EUR	+ 51.208,85 EUR

Zum 31.12.2024 bestanden bei der Grundsteuer B offene Forderungen i.H.v. 57.152,74 EUR und zum 31.12.2023 i.H.v. 56.673,00 EUR. Damit haben sich die offenen Forderungen gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Zum Soll gestellt werden pro Jahr ca. 3,9 Mio. EUR an Grundsteuern, sodass im Vergleich dazu die offenen Forderungen dennoch recht gering waren.

Von den Forderungen zum 31.12.2023 aus der Grundsteuer B befanden sich zum 31.12.2024 noch 18.467,68 EUR in der Mahnung/Vollstreckung und 14.379,09 EUR wurden einzelwertberichtigt. Zum Jahresende 2024 waren wieder geringfügig höhere Forderungen i.H.v. 57.152,74 EUR zu verzeichnen. Von denen waren bis zum Prüfungszeitpunkt Ende August 2025 bereits 26.952,04 EUR bezahlt. Weitere Forderungen i.H.v. 15.337,63 EUR waren einzelwertberichtigt. Die entsprechenden Schuldner waren zum Großteil dieselben wie schon zum Jahresabschluss 2023 und die einzelwertberichtigten Forderungen bestanden zum größten Teil auch schon zum Jahresabschluss 2023 in derselben Höhe.

Zum 31.12.2023 bestanden bei der Gewerbsteuer offene Forderungen i.H.v. 761.048,94 EUR und zum 31.12.2024 i.H.v. 812.257,79 EUR. Die Erträge aus Gewerbesteuern zum Jahresabschluss 2023 und Jahresabschluss 2024 waren etwa gleich hoch. Daraus sind auch die etwa gleich hohen offenen Forderungen zu erklären. Insgesamt waren die offenen Forderungen aus Gewerbesteuern aus dem Jahr 2023 zum Jahresabschluss 2024 mit 251.677,77 EUR bezahlt, bei Forderungen i.H.v. 382.903,77 EUR war die Vollziehung ausgesetzt, 32.712,95 EUR wurden storniert und

42.185,11 EUR einzelwertberichtigt. Der Rest i.H.v. 51.569,34 EUR befand sich nach wie vor in der Mahnung bzw. Vollstreckung.

Die Abarbeitung der offenen Forderungen zum Jahresabschluss 2024 mit 812.257,79 EUR wurde Mitte August 2025 geprüft. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits 260.805,00 EUR bezahlt, 149.574,13 EUR wurden storniert, 51.867,11 EUR einzelwertberichtigt und bei Forderungen i.H.v. 272.242,51 EUR wurde die Vollziehung ausgesetzt. Damit einhergehend war auch die Aussetzung der Vollziehung i.H.v. 50.797,00 EUR bei den Nachforderungen der Zinsen für die Gewerbesteuer. Diese wurden insgesamt zum Jahresabschluss mit 80 % pauschal wertberichtigt.

Insgesamt wurden von den offenen Forderungen zum Jahresabschluss 2024 i.H.v. 1.937.827,75 EUR bis zum Prüfungszeitpunkt im August 2025 722.122,82 EUR (37,26 %) bezahlt. Auffällig ist wieder, dass auch bei einem Großteil der Forderungen 2024 die Vollziehung ausgesetzt wurde. Dies geschieht, wenn die Schuldner Widerspruch gegen den Gewerbesteuerbescheid beim Finanzamt eingelegt haben, das Finanzamt über diesen Widerspruch aber noch nicht entschieden hat. Auch Insolvenzen spielten eine größere Rolle.

Für die in der Stadt Eberswalde vorhandenen offenen Forderungen wurden zum Jahresabschluss 2024 i.H.v. 203.705,18 EUR Einzelwertberichtigungen und für offene Forderungen i.H.v. 768.975,95 EUR pauschale Wertberichtigungen i.H.v. 519.957,74 EUR vorgenommen.

In der neuen Dienstanweisung Inventur und Vermögensbewertung wurde festgelegt, dass zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos nachfolgende Pauschalwertberichtigung vorzunehmen ist.

Forderungen älter als 1 Jahr	= 20 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 2 Jahre	= 40 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 3 Jahre	= 60 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 4 Jahre	= 80 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 5 Jahre	= 100 % Pauschalwertberichtigung

Forderungen, bei denen bereits die Vollziehung ausgesetzt wurde (AdV-Fälle), werden anhand der berechneten Erfolgsquote der vergangenen drei Jahre pauschal wertberichtigt.

Die Prüfung ergab, dass die in der Bilanz des Jahresabschlusses 2024 dargestellten Wertberichtigungen korrekt vorgenommen wurden. Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden regelmäßig im Anhang zum Jahresabschluss unter Punkt 2.3. erläutert. Zum Jahresabschluss 2024 ergaben sich

It. Darstellung im Anhang keine Abweichungen der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die Forderungen, bei denen bereits die Vollziehung ausgesetzt wurde, wurden zum Jahresabschluss 2024 aufgrund der niedrigen Erfolgsquote der Steuerpflichtigen in den letzten drei Jahren hinsichtlich negativ beschiedener Einspruchs- und Klageverfahren beim zuständigen Finanzamt mit 80 % pauschal wertberichtigt.

Insgesamt wurden folgende offene Forderungen pauschal wertberichtigt

Forderungen i.H.v. 136.062,75 EUR zu 100 % =	136.062,75 EUR
Forderungen i.H.v. 63.730,09 EUR zu 80 % =	50.984,07 EUR
Forderungen i.H.v. 30.756,87 EUR zu 60 % =	18.454,12 EUR
Forderungen i.H.v. 64.739,23 EUR zu 40 % =	25.895,69 EUR
Forderungen i.H.v. 150.647,50 EUR zu 20 % =	<u>30.129,50 EUR</u>
	261.526,14 EUR

Des Weiteren wurden Forderungen i.H.v. 323.039,51 EUR, bei denen die Vollziehung ausgesetzt wurde, zu 80 % pauschal wertberichtigt. Dies ergibt eine pauschale Wertberichtigung i.H.v. 258.431,61 EUR.

Sonstige Vermögensgegenstände

Der in der Bilanz aufgeführte Wert für die sonstigen Vermögensgegenstände verringerte sich zum Jahresabschluss 2024 von 124.800,45 EUR auf 53.677,24 EUR. Der Grund für die Höhe dieser Forderungen lag einerseits in der Ausreichung von Handvorschüssen für Einrichtungen, welche über den Jahreswechsel hinaus geöffnet waren bzw. Gelder für Einsätze vorhalten mussten, z.B. Zoo und Feuerwehr. Andererseits erfolgte der Lastschriftinzug für die Kitabeiträge und Essengelder von Dezember 2024 i.H.v. 51.082,24 EUR erst am 05.01.2025.

9.5 Bürgerhaushalt

Bei der Abstimmung zum Bürgerhaushalt 2024 am 09.09.2023, verbunden mit einer Online-Abstimmung, waren folgende Vorschläge erfolgreich:

- 10.000,00 EUR Umgestaltung der Aufbewahrungshalle der Freiwilligen Feuerwehr Tornow
- 10.000,00 EUR Erweiterung des Spielplatzes in der Clara-Zetkin-Siedlung
- 3.500,00 EUR Zuschuss an den Förderverein der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule e.V. für die Erstausrüstung eines Schulgartens
- 10.000,00 EUR Zuschuss für die Sanierung des Spielplatzes an die Kita „Haus der fröhlichen Kinder“
- 5.000,00 EUR Zuschuss an den Schmatzkammer e.V. für die Unterhaltung und den Ausbau des Kreativortes

- 5.000,00 EUR Outdoor-Tischtennisplatte für Sommerfelde
- 3.500,00 EUR Zuschuss an den TTC Finow Eberswalde e.V. für die Anschaffung von Trainingskleidung
- 1.500,00 EUR Garten für die Kinder der Kita „Sonnenschein“
- 2.500,00 EUR Aufstellen von Spiegeln auf Radwegen an schwer einsehbaren Stellen
- 500,00 EUR Nachtwächterwanderungen durch Eberswalde
- 200,00 EUR Neue Scheibe für die Bogensportschneise (Zainhammer Mühle)

Die nach der Stimmenauszählung ermittelten erfolgreichsten Vorschläge beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 51.700,00 EUR.

Für die Maßnahmen der Umgestaltung der Aufbewahrungshalle der Freiwilligen Feuerwehr Tornow und der Sanierung des Spielplatzes an der Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ wurde eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beantragt und bis zum 30.06.2025 gewährt. Die Information zur Abrechnung findet zum Jahresabschluss 2025 statt.

Mit der Einreicherin der Maßnahme der Anschaffung einer neuen Scheibe für die Bogensportschneise (Zainhammer Mühle) konnte nach der Abstimmungsveranstaltung kein Kontakt mehr hergestellt werden und somit konnte kein Bescheid erstellt werden. Die Mittel i.H.v. 200,00 EUR fließen dem Bürgerbudget 2025 zu.

Die Erweiterung des Spielplatzes in der Clara-Zetkin-Siedlung mit einem zur Verfügung stehenden Betrag von 10.000,00 EUR wurde von der Stadt selbst verwirklicht, indem ein Sonnensegel, eine Basketballanlage und ein Spielturm angeschafft wurden. Dafür wurden im Haushaltsjahr 2024 8.317,74 EUR verausgabt und 300,00 EUR per Ermächtigungsübertragung ins Haushaltsjahr 2025 übertragen und auch verausgabt.

Für die Maßnahme Outdoor-Tischtennisplatte für Sommerfelde standen 5.000,00 EUR zur Verfügung. Es wurden jedoch zur Anschaffung nur 2.439,50 EUR von der Stadt selbst benötigt.

Die Maßnahme Garten für die Kinder der Kita „Sonnenschein“ wurde ebenfalls von der Stadt selbst ausgeführt, indem Pflanzkästen, Komposter und andere Gartenutensilien für 1.499,90 EUR angeschafft wurden.

Für die Ausstattung mit Spiegeln an schwer einsehbaren Stellen an Radwegen standen 2.500,00 EUR zur Verfügung. Für 7 Spiegel wurden 1.791,66 EUR von der Stadt selbst verausgabt.

Für die Durchführung von Nachtwächterwanderungen wurden von der Stadt 499,47 EUR verausgabt.

Die restlichen Maßnahmen des Bürgerbudgets 2024 wurden durch die Empfänger der Zuwendungen abgewickelt und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wurde nachgewiesen. Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte eine Prüfung aller Abschlussvermerke der Kämmerei zur Verwendungsnachweisprüfung, woraus sich keine Beanstandungen ergaben.

Der Zuschuss aus dem Bürgerbudget 2023 an den Eberswalder SV „Empor“ e.V. für das Kinder- und Jugendtraining wurde fristgerecht zum 31.03.2024 abgerechnet. Im Zuge der Prüfung durch die Kämmerei ergab sich bei einzelnen Positionen Klärungsbedarf, der zur Erstellung des Jahresabschlusses 2023 noch nicht abschließend beseitigt werden konnte. Die Klärung ist nun erfolgt und es konnte von der Kämmerei bestätigt werden, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden.

Die Maßnahme Kletterpflanzenoffensive rund um den Marktplatz aus dem Bürgerbudget 2023 mit zur Verfügung stehenden Mitteln von 15.000,00 EUR konnte im Jahr 2023 nicht realisiert werden. Die Mittel wurden in das Jahr 2024 übertragen. Der für das Jahr 2024 vorgesehene Bau einer Pergola wurde aufgrund der hohen Kosten verworfen. Eine kleinteiligere Alternativbepflanzung wurde durch die Dezernentenkonferenz abgelehnt. Die Mittel i.H.v. 15.000,00 EUR fließen dem Bürgerbudget 2025 zu.

Um die gegenüber den im Bürgerbudget veranschlagten Summen für die einzelnen Maßnahmen weniger verausgabten Mittel erhöhte sich das zur Verfügung stehende Bürgerbudget eines Folgejahres.

In Vorbereitung des Abstimmungstages zum Bürgerhaushalt 2024 am 09.09.2023 wurde umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit getätigt, indem z.B. Plakate und Flyer gedruckt wurden. Zusätzlich zur Abstimmung vor Ort wurde als Alternative eine Online-Abstimmung angeboten. Außerdem musste die Veranstaltung vor Ort mit Technik ausgestattet werden. Insgesamt wurden im Zusammenhang mit dem Abstimmungstag 11.011,84 EUR verausgabt. Im Haushaltsplan 2023 standen hierfür 12.100,00 EUR zur Verfügung.

10. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Eberswalde wurde vom Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104 BbgKVerf geprüft. In die Prüfung wurden die vorgeschriebenen Anlagen einschließlich Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss einbezogen.

Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Weiterhin wurden im Haushaltsjahr 2024 die in der Rechnungsprüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss 2024 den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Eberswalde vermittelt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt ab und stellt die Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt gefährden könnten, zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den geprüften Jahresabschluss 2024 gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen und den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten.

Eberswalde, den 20.10.2025

Rechnungsprüfungsamt



Wendlandt
Amtsleiterin